



**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

## **Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

**– Plan nach § 41 FlurbG –**



**1. Ausfertigung vom 31.08.2022**

***Vereinfachte Flurbereinigung***

***Trögen***

***Landkreis Northeim***

***Verf.-Nr.: 2760***

**Bestandteil III – Erläuterungsbericht**

### III. Erläuterungsbericht

#### Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG .....	1
1.1. Rechtsgrundlagen .....	1
1.2 Lage und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes .....	2
1.3 Ziele des Verfahrens .....	3
1.3.1 Agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Ziele.....	4
1.3.2 Ökologische Ziele.....	5
2. Allgemeine Planungsgrundlagen .....	8
2.1 Natürliche Grundlagen .....	8
2.1.1 Naturräumliche Gliederung .....	8
2.1.2 Geologie und Boden .....	9
2.1.3 Wasser.....	11
2.1.4 Klima, Luft.....	13
2.1.5 Pflanzenwelt.....	13
2.1.6 Tierwelt .....	14
2.2 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes.....	16
2.2.1 nach Naturschutzrecht: .....	16
2.2.2 nach Wasserrecht: .....	17
2.3 Situation der Landwirtschaft .....	17
2.4 Bestehende öffentliche Anlagen .....	20
2.4.1 Straßen .....	20
2.4.2 Gewässer.....	20
2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	21
3. Planungen .....	22
3.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben .....	22
3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm.....	22
3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim.....	23
3.1.3 Landschaftsrahmenplan (LRP).....	25

**III. Erläuterungsbericht**

3.2 Planungen für das Flurbereinigungsgebiet .....	29
3.2.1 Grundlagen .....	29
3.2.2 Ländliche Straßen und Wege .....	29
3.2.3 Wasserbauliche Anlagen:.....	44
3.2.4 Rekultivierungsmaßnahmen.....	46
3.2.5. Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe durch Wegebau und Rekultivierungen: .....	54
3.2.6 Landschaftsgestaltende Anlagen und Naturschutz.....	55
3.2.7 Gestaltungsmaßnahmen .....	59
4. Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen.....	64
5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. v. § 11 UVPG .....	66

### III. Erläuterungsbericht

## 1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

### 1.1. Rechtsgrundlagen

- Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Trögen (Landkreis Northeim) ist aufgrund des § 86 nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) auf Anordnungsbeschluss vom 11.11.2020 mit einer Gebietsgröße von rund 269 Hektar eingeleitet worden.
- Im Flurbereinigungsverfahren wird von der Flurbereinigungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Trögen der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG und den dazu erlassenen Planfeststellungsrichtlinien aufgestellt. Grundlage für die Planungen sind die bereits vor Einleitung des Verfahrens erarbeiteten und mit den Trägern öffentlicher Belange (TöB) abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze (NGG) nach § 38 FlurbG.
- Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft (TG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entstanden ist und die Bezeichnung „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Trögen, Landkreis Northeim**“ führt. Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Trögen in der Stadt Hardegsen.



Abb. 1: Blick aus Westen zur Ortschaft Trögen [Quelle: ArL Göttingen]

### III. Erläuterungsbericht

#### 1.2 Lage und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Das heutige Dorf Trögen ist ein Zusammenschluss der beiden Orte Evessen und Strod, die früher zusammen mit Üssinghausen die Siedlung Trögen bildeten und „in den Trögen“, in der Talmulde der Espolde zwischen Weper und Solling, lagen. Die Ortschaft Trögen gehört mit ihren rund 300 Einwohnern zur Stadt Hardegsen im Landkreis Northeim und liegt an der Kreisstraße 435 am östlichen Rande des Sollings in der Talmulde der Espolde.

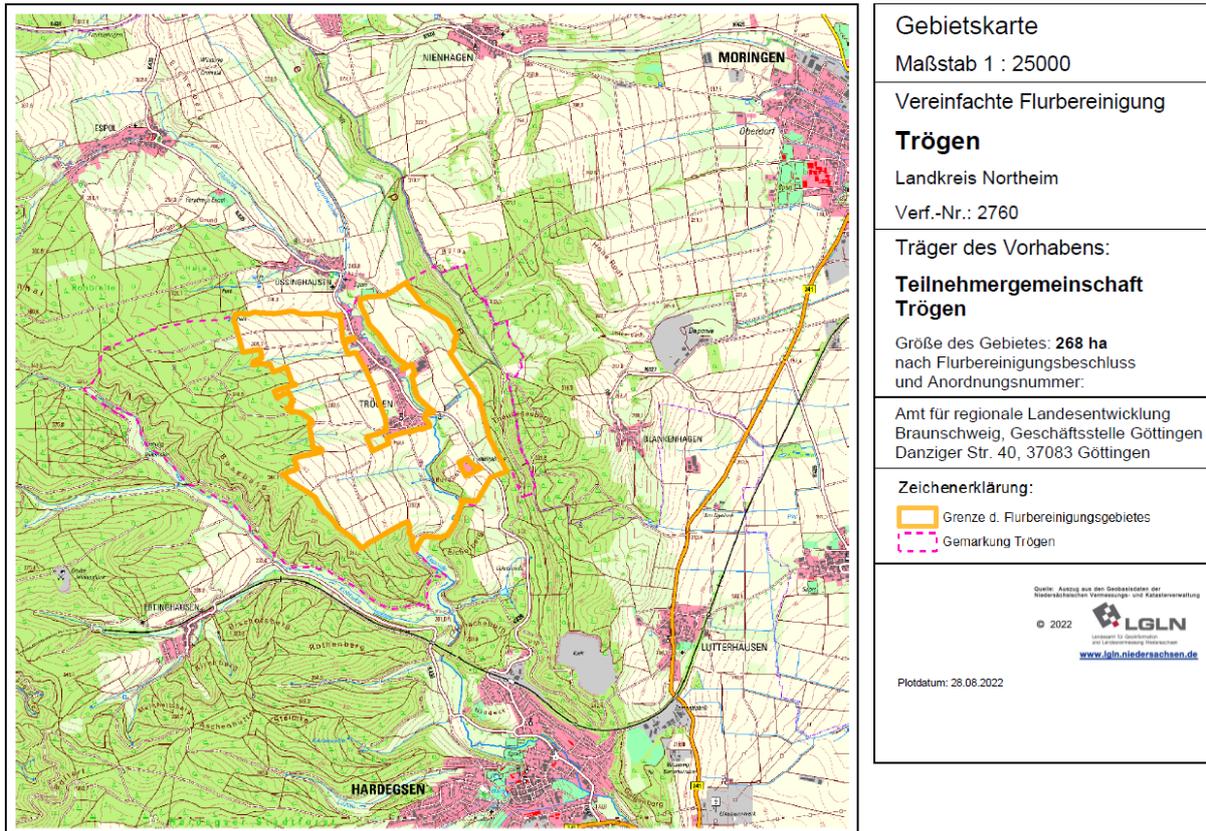


Abb. 2: Gebietskarte zur Übersicht der Flurbereinigung Trögen [Quelle: LGLN]

Das Verfahrensgebiet umfasst den landwirtschaftlich genutzten Bereich der Gemarkung Trögen im Landkreis Northeim. Der bebaute Bereich der Ortslage sowie einige angrenzende Wiesen und Ackerflächen sind vom Verfahren ausgenommen. Insgesamt umfasst das Verfahrensgebiet rund 269 ha.

„Die Trögenger sind stolz auf „ihr Trinkwasser“, das aus den Tiefen des Sollingbuntsandsteins gewonnen und über die Trögenger Wasserleitungsgenossenschaft verkauft wird. Eine legendäre Tal- und Fernsicht kann man von der Sohnreywarte (ca. 370 m) auf dem Balos genießen.“  
 [Quelle: [www.hardeggen.de](http://www.hardeggen.de)]

### III. Erläuterungsbericht

#### 1.3 Ziele des Verfahrens

Ziel des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Trögen ist es, über das Instrument der Bodenordnung die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken und langfristig zu sichern. Um den Ansprüchen der modernen Landwirtschaft weiter gerecht zu werden, soll neben der Bodenneuordnung auch das landwirtschaftliche Wegenetz angepasst und einzelne Wirtschaftswege verstärkt, bzw. ausgebaut werden.

Ein weiteres Ziel des Verfahrens ist die Verbesserung des Bodenschutzes in den von Erosion bedrohten Hanglagen sowie der Gewässer- und Artenschutz an den Fließgewässern. Im Verfahrensgebiet sind etwa 80 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche den Erosionsgefährdungsstufen CCWasser 1 und CCWasser 2 zugeordnet, sodass dem Erosionsschutz im Rahmen der Flurbereinigung besondere Beachtung zukommen muss (Vgl. Abb. 3). Die potenzielle Erosionsgefährdung soll durch Anlage von Gewässerrandstreifen, Hecken und hangparalleler Bewirtschaftung vermindert werden.

Zur verpflichtenden Umsetzung der Eingriffsregelung sollen darüber hinaus zusätzliche ökologische Maßnahmen, wie Waldrandgestaltung und die Anlage von Streuobstwiesen realisiert werden.

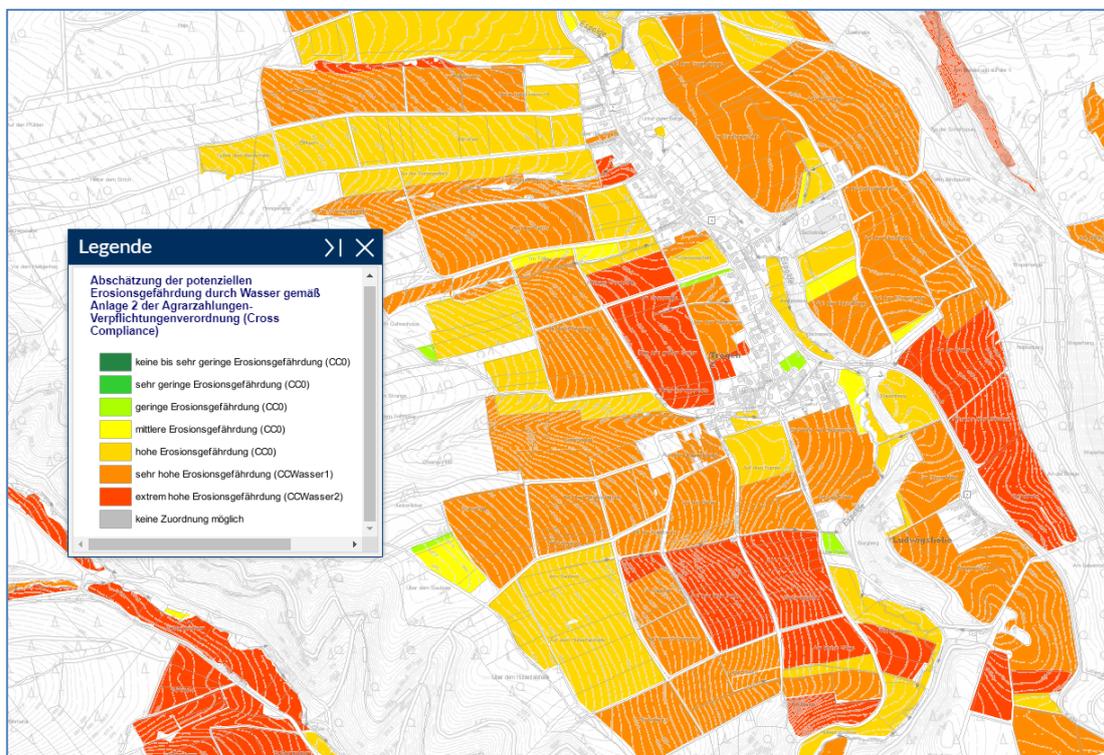


Abb. 3: Potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser im Verfahren Trögen [Quelle: NIBIS Kartenserver]

### III. Erläuterungsbericht

#### 1.3.1 Agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Ziele

Die vor allem in der aktuellen Zeit stark ansteigenden Betriebsmittelkosten (Diesel, Dünger- und Pflanzenschutzmittel), aber auch erhöhte Maschinen- und Arbeiterledigungskosten machen weitergehende Effizienzsteigerungen in der Landwirtschaft, um im globalen Wettbewerb bestehen zu können, unabdingbar.

Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung stellen die Zusammenlegung einzelner Schläge zu größeren Bewirtschaftungseinheiten, ein teilweiser Ausbau des Wirtschaftswegenetzes entsprechend den heutigen Anforderungen sowie die erforderliche Aufhebung von nicht mehr benötigten Wegen dar. Dadurch werden sowohl die Hof-Feld- als auch die Feld-Feld-Entfernungen entscheidend verkürzt und dadurch Diesel sowie Arbeitszeit eingespart.

Die Ziele der Neuordnung in den hier aufgeführten Maßnahmen führen zum langfristigen Erhalt der Gemarkung als Agrarstandort, da sie zu Einkommenssteigerungen der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe und zum Erhalt der Nebenerwerbsbetriebe führen und so bestehende Arbeitsplätze in der Landwirtschaft gesichert werden können. Gleichzeitig erfolgt eine Wertsteigerung des allgemeinen Boden- und Pachtwertes der landwirtschaftlichen Nutzflächen.



Abb. 4: Durch Zusammenlegung von Einzelschlägen sollen größere Bewirtschaftungseinheiten entstehen  
[Quelle: ArL Göttingen]

### III. Erläuterungsbericht

Die durch Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht ausgeglichen. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hauptsächlich linienhafte Biotopmaßnahmen vorgesehen, um eine Vernetzung einzelner Biotope zwischen den vorhandenen Strukturen zu schaffen.

Der Umfang und die konkrete Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) festgeschrieben. Auch die endgültige Bilanzierung der Eingriffe und deren Ausgleich erfolgt dort.

#### 1.3.2 Ökologische Ziele

- Reduzierung der Bodenerosion auf ackerbaulichen Hanglagen mittels Ausweisung hangparalleler Bewirtschaftungseinheiten
- Anlegen von Hecken und Schutzstreifen zur Erosionsminderung und Biotopvernetzung
- Gewässerschutz durch Anlage von Randstreifen an den Zuflüssen zur Espolde
- Waldrandgestaltung (von Busch zu Baum) zur Stabilisierung der Wälder gegenüber Sturmereignissen und Erstaufforstung
- Anlage einer Streuobstwiese

Der Boden- und Gewässerschutz ist ein übergeordnetes Ziel im teilweise stark kuperten Gelände der Trögener Feldflur, da durch den Klimawandel die Starkregenereignisse zunehmen und sich der potentielle Bodenabtrag verstärkt. Dies führt nicht nur zu einer Verminderung der Bodenfruchtbarkeit, sondern als Folge auch zu Gewässerbelastungen, Ertragsausfällen sowie erhöhten Unterhaltungskosten an Gräben und Gewässern. Durch Ausweisung von hangparallelen Bewirtschaftungseinheiten, Anlegen von Hecken, Blühstreifen und Gewässerrandstreifen kann eine Minimierung der Bodenerosion und ihrer Folgeschäden nachhaltig erzielt werden.

### III. Erläuterungsbericht



Abb. 5: Hangparallele Bewirtschaftung soll der potentiellen Erosionsgefahr entgegenwirken [Quelle: ArL Göttingen]

In der Lage „Auf dem Dragoneranger“ soll beispielsweise eine Streuobstwiese angelegt werden (Abb. 6). Durch ihren stockwerkartigen Aufbau, ihre Strukturvielfalt und den Verzicht auf Spritzmittel bieten Streuobstwiesen vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.



Abb. 6.: Geplante Anlage einer Streuobstwiese in der Lage „Auf dem Dragoneranger“ [Quelle: ArL Göttingen]

### **III. Erläuterungsbericht**

Insgesamt sollen durch die ökologischen Maßnahmen in der Flurbereinigung Trögen die bestehenden Biotope langfristig gesichert und ökologische Defizite minimiert werden. Dies führt nicht nur zu einer Vitalisierung des Naturhaushaltes, sondern auch zu einer Aufwertung und Optimierung des Landschaftsbildes.

Auch in Trögen sind die an die Feldmark angrenzenden Waldflächen durch die Sturmereignisse der vergangenen Jahre stark geschädigt worden. Damit die Wälder nachhaltig geschützt und der Waldaufbau gelingt, sollen Sturmereignisse durch einzelne Maßnahmen schon in der Feldflur gezielt abgeschwächt werden. Eine Möglichkeit bietet die Gestaltung mittels Saumbiotopen oder Hecken, um einen fließenden Übergang zwischen Feld und Wald zu schaffen.

### III. Erläuterungsbericht

## 2. Allgemeine Planungsgrundlagen

### 2.1 Natürliche Grundlagen

Der ländliche Raum Südniedersachsens ist durch seine geologischen und naturräumlichen Prägungen sehr unterschiedlich aufgebaut, sodass es sich lohnt, das Gebiet der einzelnen Flurbereinigungsverfahren genauer zu betrachten. Im Folgenden sollen daher die landschaftlichen, geologischen, klimatischen, naturräumlichen sowie landwirtschaftlichen Besonderheiten im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Trögen dargestellt werden. Die herausgestellten Besonderheiten sollen dann auch im weiteren Verlauf des Verfahrens Berücksichtigung finden.

#### 2.1.1 Naturräumliche Gliederung

Das Verfahrensgebiet liegt auf der Ostabdachung des Sollings. Als das bedeutendste Hochgebiet des Weserberglandes steigt das von der Weser durchbrochene Buntsandsteinmassiv von Solling, Bramwald und Reinhardswald auf Höhen bis 500 Meter ü. NN. Im Wesentlichen umfasst das Verfahrensgebiet die schmale Ausraumzone der Hardegser Rötchenke. Ausgehend von den Dörfern Trögen, Üssinghausen und Fredelsloh werden die Hänge weitgehend ackerbaulich genutzt. Dabei reicht die Nutzung bis weit in den Buntsandstein des Solling hinein. Entlang der Espolde und der ihr zufließenden Bäche haben sich schmale Wiesenbänder erhalten. Im Osten greift das Verfahrensgebiet auf den Westrand der Weper über. Die mit etwa 10 ° nach Osten einfallende Schichtstufe des Unteren, Mittleren und Oberen Muschelkalkes ist durch starke Trockenheit gekennzeichnet. Der Steilhang der Weper ist nur schütter von Gehölzen bewachsen und seine Kalkmagerrasen stehen heute unter Naturschutz.



Abb. 7: Blick nach Südwesten in das Verfahrensgebiet Trögen [Quelle: ArL Göttingen]

### III. Erläuterungsbericht

#### 2.1.2 Geologie und Boden

Mit dem Buntsandstein, dem Rötmergel und dem Muschelkalk liegen im Planungsraum höchst unterschiedliche Gesteine vor. Während die höher gelegenen Flächen im Westen von mit Gesteinsscherben durchsetzten und degradierten Braunerden geprägt werden, ist der tiefer liegende Rötmergel von schweren und fruchtbaren Böden überdeckt. Der östlich angrenzende Muschelkalk wiederum ist von Rendzinen bzw. Pararendzinen bedeckt und wird lediglich am Hangfuß als Grünland oder forstlich genutzt. Der Steilhang selbst wurde früher als Triesch (zeitweise ackerbaulich, mit Feldgras bewachsene Fläche) bewirtschaftet. Um die wertvollen Kalkmagerrasen offen zu halten, wird auch heute noch zumindest sporadisch beweidet.

Bodenübersichtskarte:

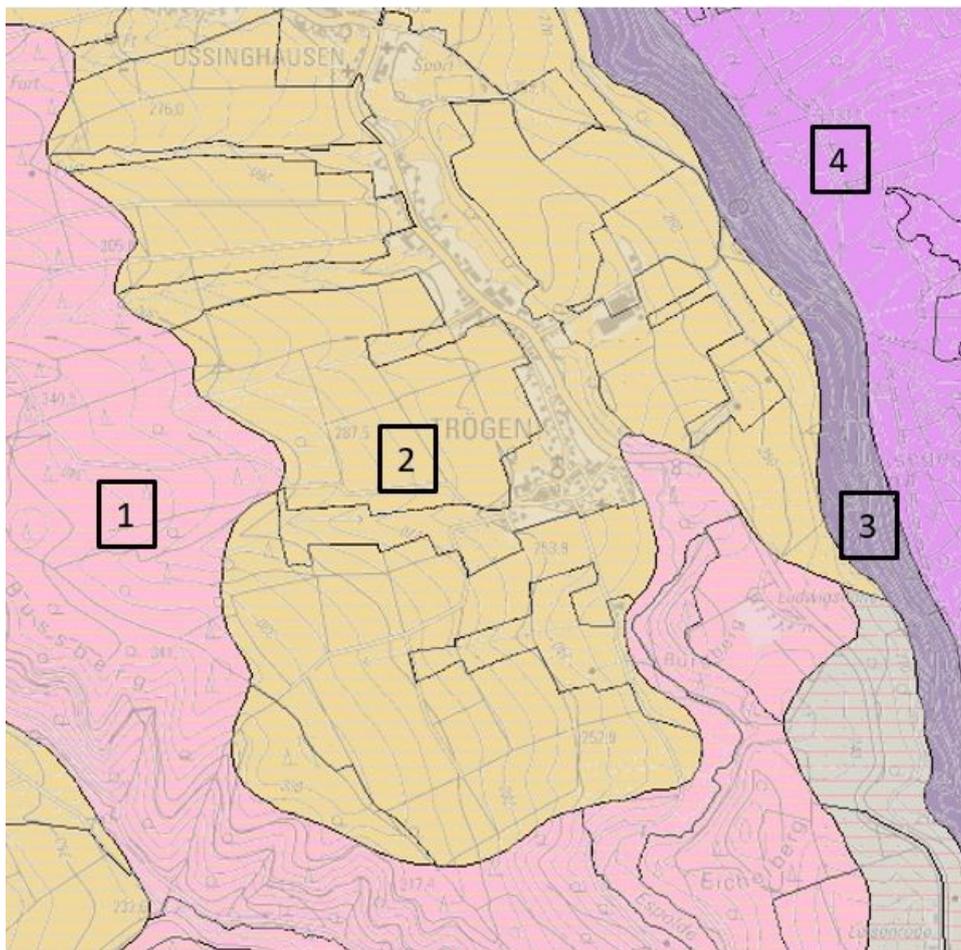


Abb. 8: Auszug aus der Bodenübersichtskarte [Quelle: Niedersächsisches Bodeninformationssystem (LBEG)]

- 1 = Braunerde-Regosol
- 2 = Pseudogley-Braunerde
- 3 = Rendzina
- 4 = Pararendzina

### III. Erläuterungsbericht

#### Bodenschätzungskarte:

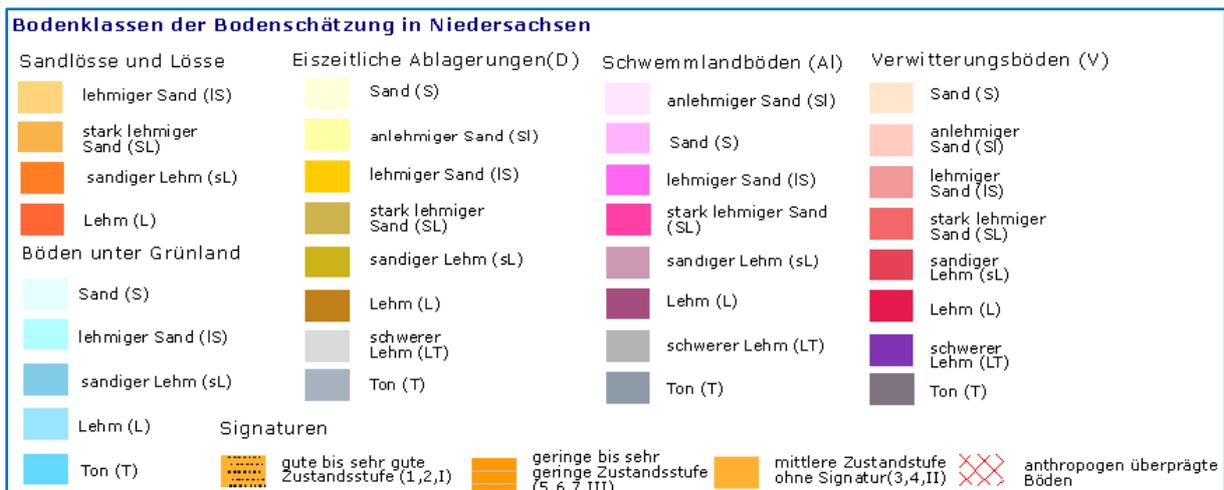
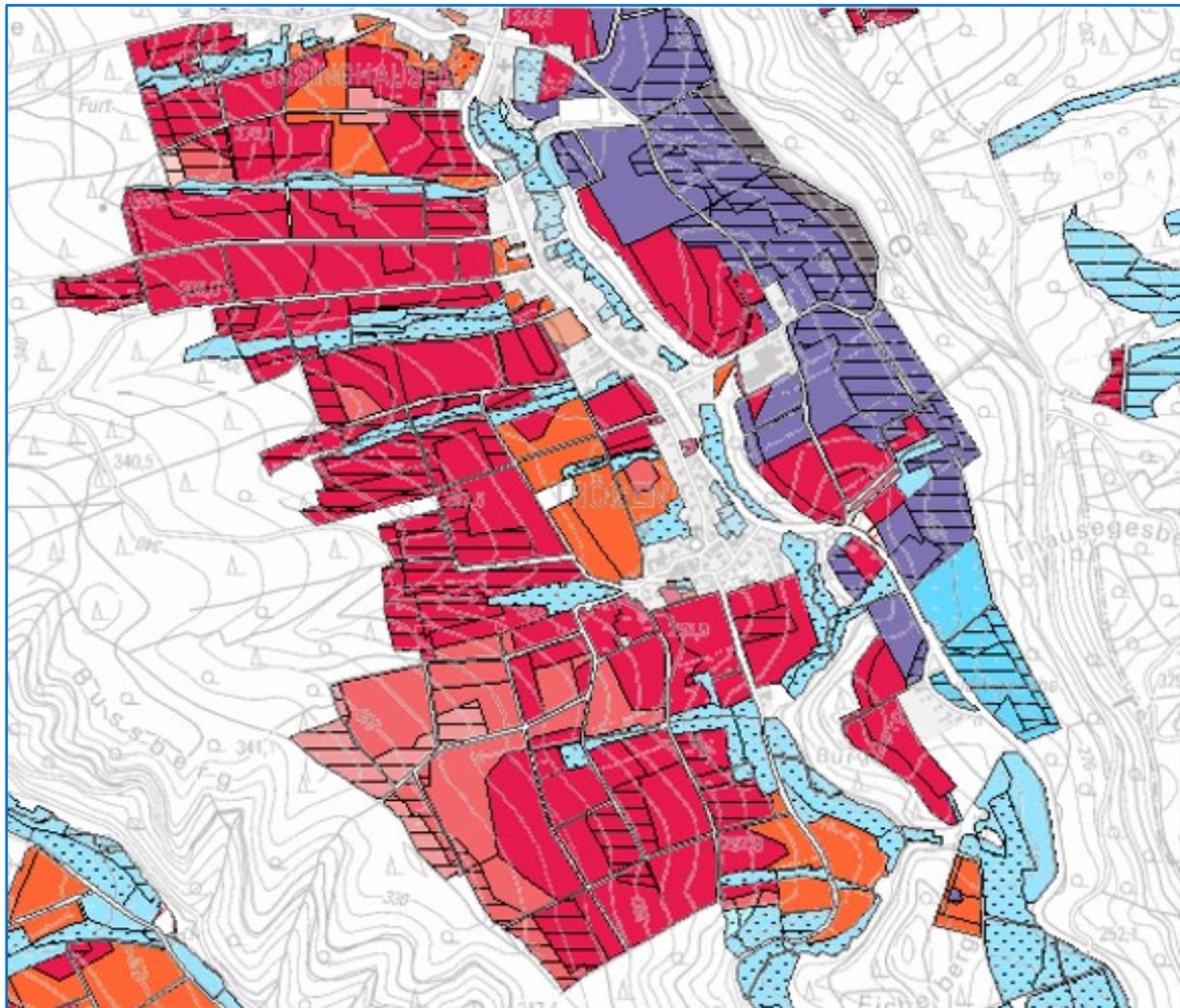


Abb. 9: Auszug aus der Bodenschätzungskarte für Trögen [Quelle: Niedersächsisches Bodeninformationssystem (LBEG)]

### III. Erläuterungsbericht

#### 2.1.3 Wasser

Das bedeutendste Gewässer im Verfahren ist die durch Trögen fließende Espolde.



Abb. 10: Gewässerlauf der Espolde an „Beckers Mühle“ in der Sommerzeit [Quelle: ArL Göttingen]

Der gut 16 Kilometer lange Zufluss der Leine entspringt nördlich von Espol im Solling. Die Quelle der Espolde liegt auf 311 m. ü. NN. Der Fluss verläuft im Osten des Sollings und westlich des Höhenzugs Weper durch Üssinghausen sowie Trögen nach Hardeggen. Von dort fließt die Espolde in südöstlicher Richtung parallel zur Bundesstraße 241, unterquert die Bundesautobahn 7 nach Hardenberg. Dort mündet die Espolde dann auf 126 m. ü. NN in die Leine. Die Espolde ist als Hauptgewässer zweiter Ordnung eingestuft. Dementsprechend sind weitergehende Maßnahmen zum Gewässerschutz auch an den zufließenden Armen in die Espolde im Rahmen der Flurbereinigung wichtig (vgl. Abb. 11).

### III. Erläuterungsbericht

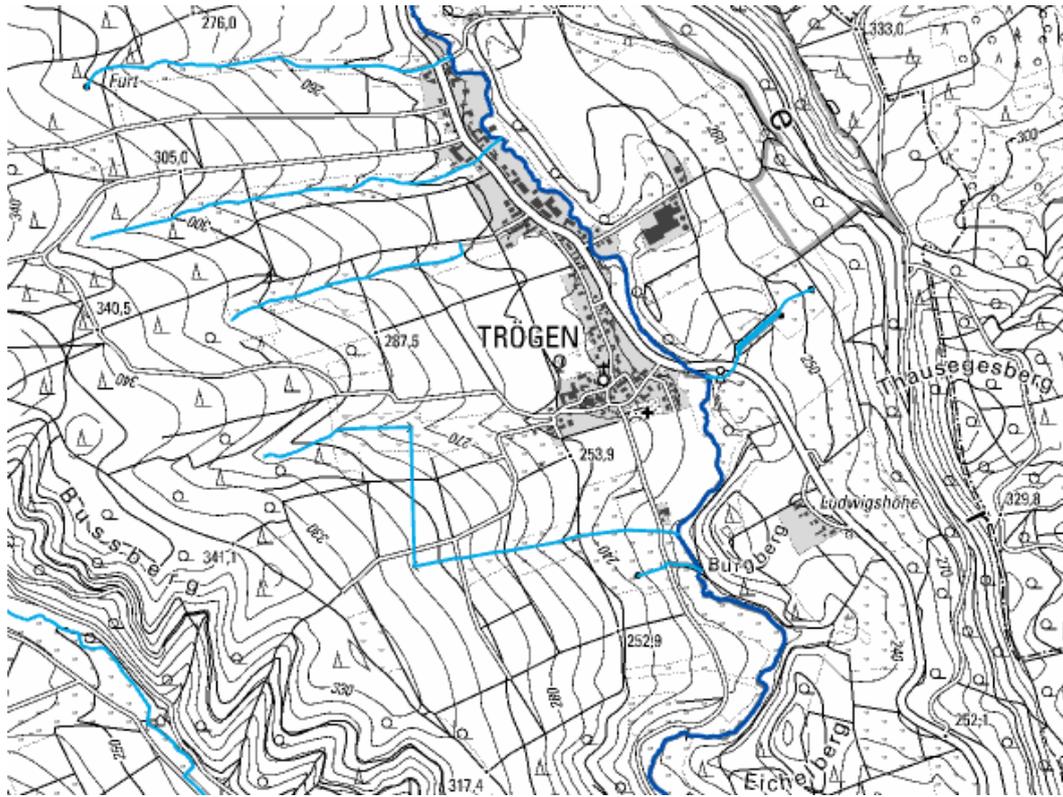


Abb. 11: Darstellung der Gewässer 2. und 3. Ordnung [Quelle: Umweltkarten Niedersachsen]

### III. Erläuterungsbericht

#### 2.1.4 Klima, Luft

Das Klima des Solling ist subatlantisch geprägt. Seiner Höhenlage wegen erhält das Buntsandsteinmassiv recht hohe Niederschläge von 800 bis 1000 mm. Durch das Abgleiten der Kaltluft von den Hochflächen des nördlichen Solling zum Uslarer Becken hin bilden sich am Ausgang des Tales deutlich spürbare Kaltluftströme (vgl. Abb. 12). Die Jahresdurchschnittstemperatur wird für den Solling mit 6° bis 7 ° Celsius angegeben.

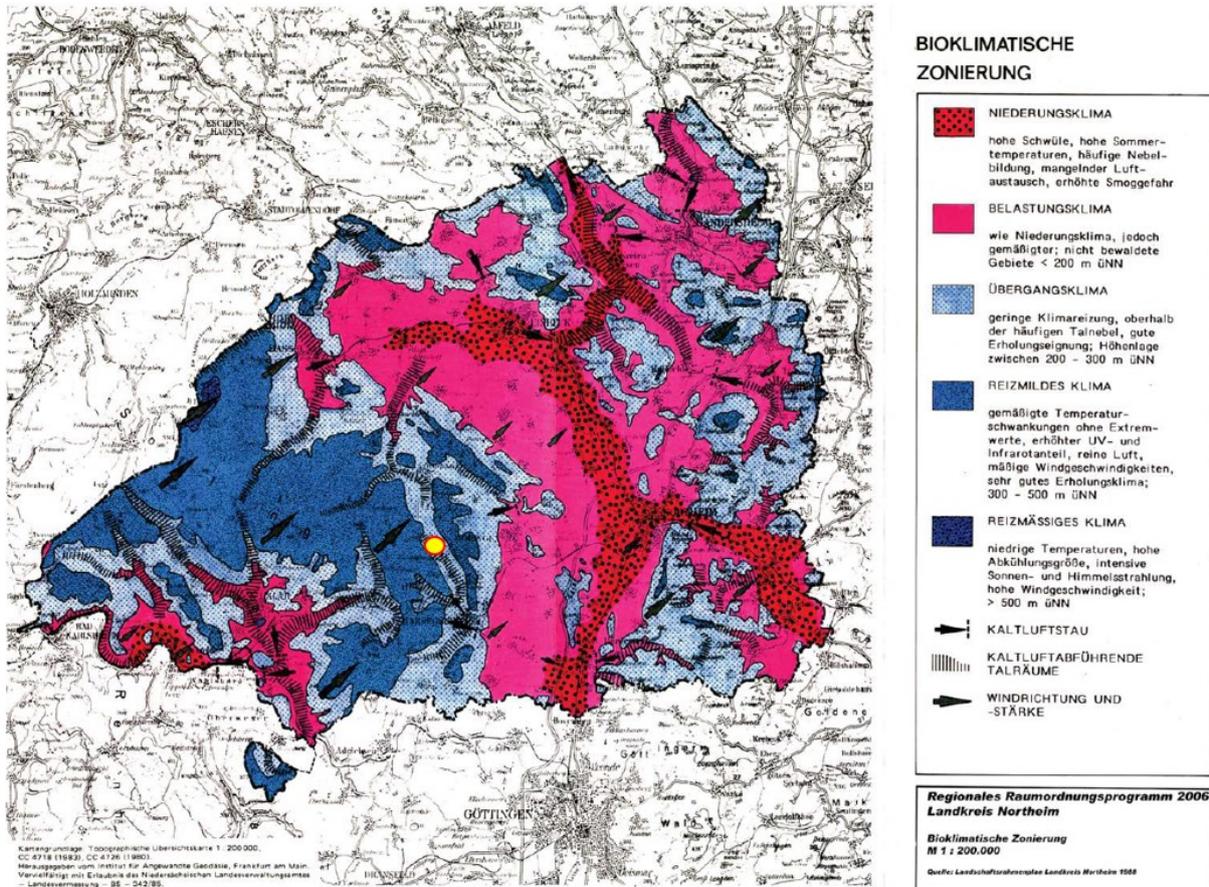


Abb. 12: Bioklimatische Zonierung im Landkreis Northeim [Quelle: RROP 2006 Kreis Northeim]

#### 2.1.5 Pflanzenwelt

Die potentielle natürliche Vegetation im Planungsraum würde sich aus Laubwäldern unterschiedlicher Ausprägung zusammensetzen. Die Espolde sowie die ihr zufließenden Gewässer III. Ordnung wären und sind zum Teil auch noch heute von Bach-Eschen-Erlenwäldern gesäumt. Auf den westlich gelegenen Rötmergeln würde sich eine von Stileichen dominierte Hartholzaue anschließen, welche hangaufwärts in einen artenarmen Hainsimsen - Buchenwald überginge. Dieser Bereich wird heute landwirtschaftlich genutzt oder wurde mit Fichten bepflanzt, die derzeit flächig absterben. Östlich des Baches würde auf Muschelkalk ein artenreicher Kalkbuchenwald stocken, welcher am Steilhang der Weper einem wärmeliebenden

### III. Erläuterungsbericht

Eichen – Hainbuchenwald mit eingestreuten Trockengebüschen und Felsfluren weichen würde. Teile dieses Waldes sind erhalten oder durch ebenfalls sehr artenreiche Magerrasen ersetzt.

#### 2.1.6 Tierwelt

Gesonderte faunistische Erhebungen wurden nicht vorgenommen. Nachfolgend können aber für das Flurbereinigungsgebiet einzelne Tierarten hervorgehoben werden, die während Erkundungen beobachtet wurden:

**Insekten:** Im gesamten Gebiet treten etliche Arten von Schrecken und Grashüpfern auf, vor allem in den Wiesenbereichen an der Espolde und ihren Zuflüssen. Auch Hornissen sowie zahlreiche Schwebfliegenarten und Falter wurden nachgewiesen. In der Espolde konnten Köcherfliegen – sowie Steinfliegenlarven vorgefunden werden. Prachtlibellen konnten ebenfalls entlang der Espolde beobachtet werden.

**Fische:** Aufgrund der guten Wasserqualität ist mit sämtlichen Vertretern der Forellenregion zu rechnen.

**Amphibien:** Es ist vom Vorkommen zumindest der heimischen Lurche wie Erdkröte und Grasfrosch entlang der Espolde auszugehen.

**Reptilien:** Waldeidechse und Blindschleiche dürften im Verfahrensgebiet heimisch sein. Auf ein Vorkommen der Ringelnatter lassen die noch un bebauten Bereiche der Espolde hoffen.

**Vögel:** Laut des Naturschutzförsters Herrn Conrad vom Forstamt Neuhaus brüten im Solling mehrere Paare des seltenen Schwarzstorches. Ansonsten ist vom Vorkommen sämtlicher im Weserbergland beheimateter Brutvögel auszugehen.



**Säuger:** Hasen, Rehwild, Wildschweine und Füchse konnten beobachtet werden. Ebenfalls laut Aussage von Herrn Conrad zählt die Gemarkung Trögen zum Streifgebiet von Luchsen und Wildkatzen sowie des Dachses. Für diese scheuen Jäger wird im Verfahren ein Wildtierkorridor zwischen Lochberg und Weper in Ost-West-Ausdehnung angelegt (E.Nrn.: 906 – 506 – 503 – 601 – 507).

### III. Erläuterungsbericht

#### 2.1.7 Landschaftsbild

Das Sollingvorland zeichnet sich durch einen sehr reichhaltigen geomorphologischen Formenschatz und unterschiedlichste Nutzungsstrukturen aus. Die einerseits weiträumige Schichtstufenlandschaft mit breiten Senken und ausgedehnten Hochflächen wechselt sich mit einer dichten Schichtkammlandschaft mit schmalen Senken ab. Zu letzterer gehört auch das Verfahrensgebiet Trögen. Die Espolde durchfließt die Ausraumzone zwischen dem Muschelkalk der Weper im Osten und der Buntsandsteinhöhe des Lochbergs im Westen am Grunde eines engen Durchbruchstals Richtung Süden. Dieser geologischen Ausgangslage ist auch die für Südniedersachsen recht untypische Siedlungsform geschuldet. Anders als die üblichen Haufendörfer handelt es sich bei Trögen um ein sogenanntes Straßendorf, was auch der Tallage geschuldet sein dürfte. Das Ostufer der Espolde ist bis unmittelbar an den Ortsrand mit einem Galeriewald bestanden, was dem Planungsraum insgesamt zu einem abwechslungsreichen Landschaftsbild verhilft. Die Landschaft gilt nach Aussagen des Landschaftsrahmenplanes als charakteristisch für die "harmonische Kulturlandschaft".

„Das Sollingvorland wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auf landwirtschaftlich nicht erschließbaren Flächen dominieren Fichtenforste. Kleinflächig treten Kalktrockenhangwälder, Kalk-Magerrasen, mesophile Buchenwälder, naturnähere Bachabschnitte und Bachtäler und einzelne Feuchtgebiete auf. Das Sollingvorland ist eines der Hauptverbreitungsgebiete von Halbtrockenrasen und Trockengebüschen in Niedersachsen. Der Höhenzug aus Kalkstein von Weper und Gladeberg ist als FFH-Gebiet gemeldet. Die Berg- und Tallandschaft des Burgberges und der Rühler Schweiz, sowie des Holzberges sind durch das Neben- und Miteinander unterschiedlicher natur- und kulturbetonter Ökosysteme charakterisiert und als FFH-Lebensraum geschützt. Im Bereich der Basaltkuppen von Lödinger und Dransfelder Hochfläche befinden sich wertvolle Buchenwälder, die ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet sind. Neben den Schutzgebieten sind weitere Waldflächen und/oder besonders trockene und feuchte Bereiche als "National bedeutsame Flächen für den Biotopverbund" erfasst worden.“

[Quelle: BfN]

### III. Erläuterungsbericht

## 2.2 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes

### 2.2.1 nach Naturschutzrecht:

- Naturschutzgebiet BR 054 Weper / Landschaftsschutzgebiet NOM 020
- FFH-Gebiet Nr. 132 „Weper, Gladeberg, Aschenburg“
- Landschaftsschutzgebiet „Solling“ und „Weper, Gladeberg und Aschenburg“

An das Verfahrensgebiet grenzt das FFH-Gebiet 132 Weper, Gladeberg, Aschenburg an. Ein Teil dieses Gebietes wurde bereits als Naturschutzgebiet BR54 Weper ausgewiesen. Darüber hinaus grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-NOM 16 Solling an das Verfahrensgebiet an und der gesamte Raum wurde im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Northeim als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft ausgewiesen.

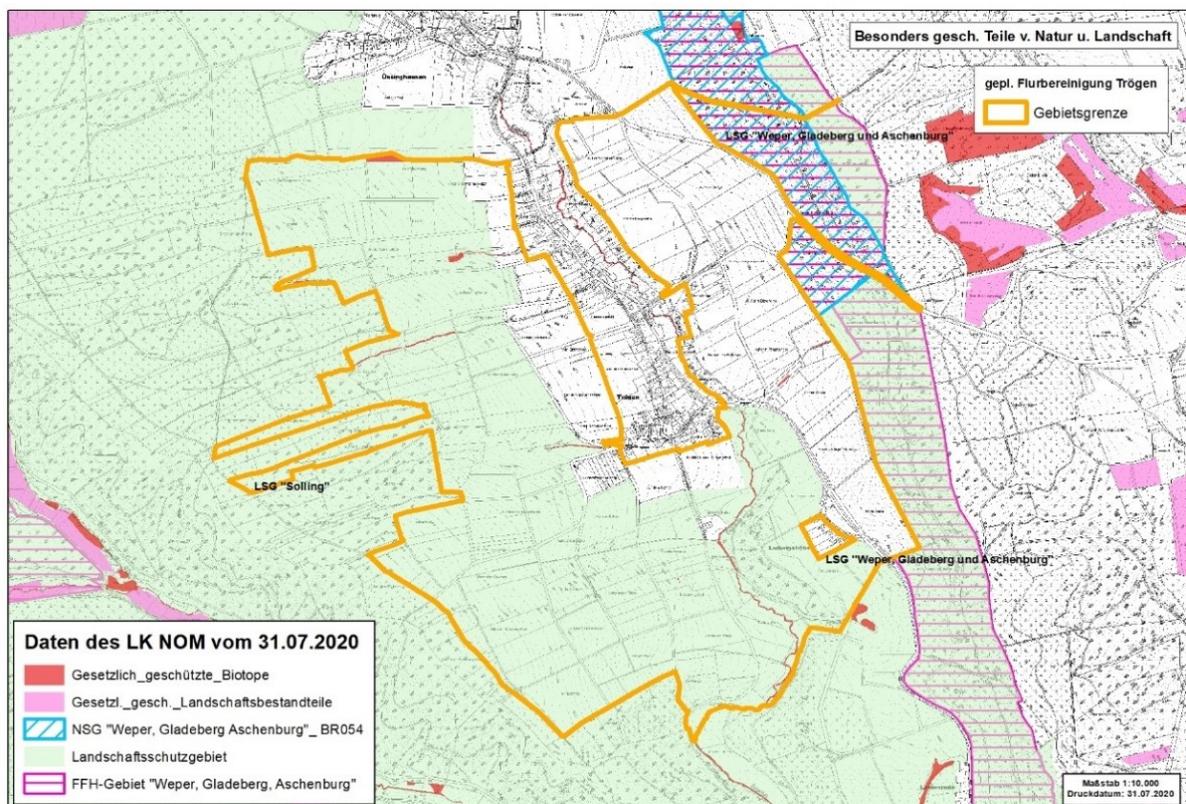


Abb. 13: Naturschutzgebiet Weper und FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“

### III. Erläuterungsbericht

#### 2.2.2 nach Wasserrecht:

Berücksichtigt werden muss auch, dass große Teile des Verfahrensgebietes für das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Pohlsburgquelle, Brunnen Trögen, Brunnen Üssinghausen“ gesichert wurden. Die im Verfahren beteiligten Flächen in dem Wassergewinnungsgebiet wurden dabei der Schutzzone IIIA zugeordnet (vgl. Abb. 14).

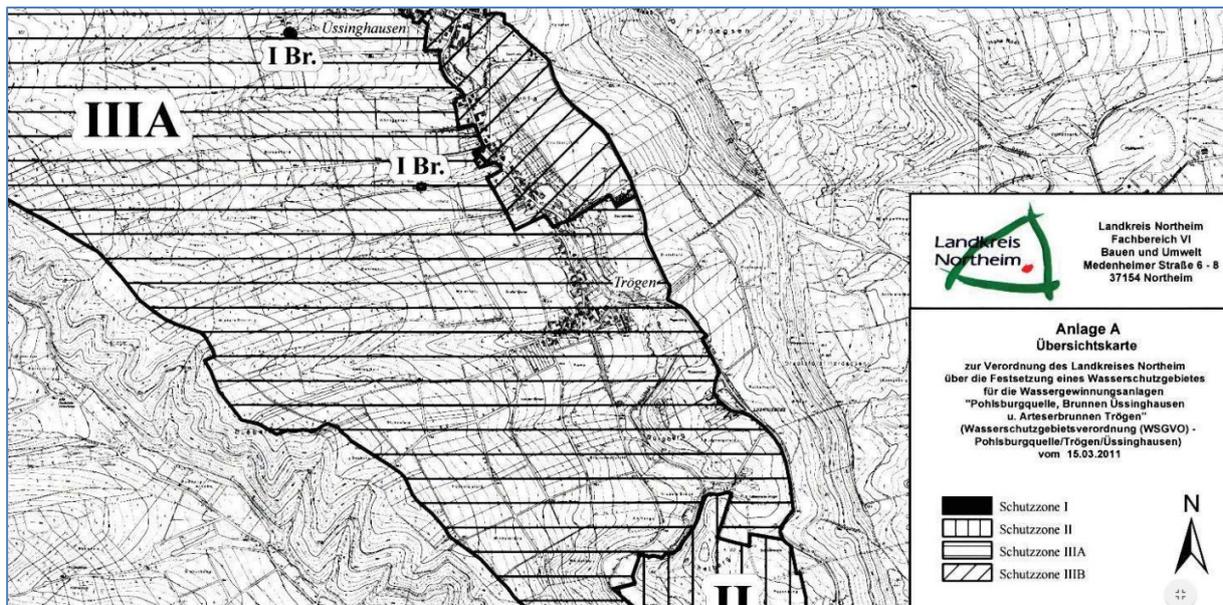


Abb. 14: Anlage A zur WSG-VO [Quelle: Landkreis Northeim]

#### 2.3 Situation der Landwirtschaft

Das gesamte Verfahrensgebiet weist starke Mängel in den landwirtschaftlichen Strukturen auf. Um die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe mittelfristig zu sichern und wettbewerbsfähig zu halten, ist eine großzügige Flächenzusammenlegung unter Berücksichtigung ökologischer Belange sowie eine Optimierung des Wegenetzes unabdingbar.

Im Verfahrensgebiet wirtschaften aktuell sechs aktive Betriebe. Drei Betriebe sind in Trögen ansässig, ein weiterer Betrieb hat seinen Sitz in Adelebsen-Wibbecke und bewirtschaftet ca. 25 ha im Verfahrensgebiet. Von einem Bio-Betrieb mit Sitz in Espol werden einige Grünlandflächen bewirtschaftet, ein weiterer Biobetrieb aus Hardeggen hat eine Ackerfläche in der Gemarkung in Bewirtschaftung. Von den drei ortsansässigen Betrieben werden zwei im Nebenerwerb und einer im Haupterwerb geführt. Der Haupterwerbsbetrieb betreibt Sauenhaltung, Pferdezucht sowie Marktfruchtanbau und Grünlandbewirtschaftung. Die beiden Nebener-

### III. Erläuterungsbericht

werbsbetriebe betreiben Marktfruchtanbau und Grünlandbewirtschaftung. Das Anbauspektrum der Ackerkulturen umfasst die Getreidearten Winterweizen, Wintergerste, Wintertriticale und Winterroggen. Weiterhin werden Winterraps und Zuckerrüben angebaut. Aufgrund des im Südwesten des Verfahrensgebietes anstehenden Buntsandsteines, aber insbesondere auch aus phytosanitären Gründen, erfolgt die Grundbodenbearbeitung größtenteils wendend. Bestrebungen hin zu pfluglosen Verfahren werden neuerdings durch das Verbot der Anwendung von Glyphosat in Wasserschutzgebieten konterkariert. Erschwerend hinzu kommt die nachlassende Sensitivität von Ungräsern gegenüber selektiven Herbiziden. Mittel- und langfristig ist aufgrund immer stärkerer Einschränkungen der Pflanzenschutzmittelanwendung mit einer Intensivierung der Bodenbearbeitung zu rechnen. Leider sind bestehende Zielkonflikte zwischen agronomischen Belangen einerseits und dem Grundwasser- und Erosionsschutz andererseits unter diesen Umständen nur schwer zu lösen.

Das im Verfahrensgebiet gelegene Dauergrünland wird mit unterschiedlicher Intensität bewirtschaftet. Die Bandbreite reicht von Mehrschnitt-Grünland für die Milchviehfütterung bis zu ein- bis zweischnittigem Extensivgrünland für die Gewinnung von Pferdeheu. Die Extensiv-Flächen sind teilweise mit EU-Fördermaßnahmen belegt. Ein kleiner Anteil wird ökologisch bewirtschaftet. Neben den Landwirtschaftsbetrieben nutzen Hobby-Tierhalter einige kleinere Flächen. Bedingt durch die landwirtschaftliche Pensionspferdehaltung/Pferdezucht einerseits sowie die zahlreichen Hobbyhalter andererseits kommt der Weidetierhaltung in Trögen eine große Bedeutung zu. Die Grünlandflächen sind größtenteils als eingeschränkt bis nicht ackerfähig einzustufen. Flachgründigkeit des Bodens, Hanglage, Staunässe oder Waldschatten sind hierfür als bedeutsamste Restriktionen zu nennen.

Im Verfahrensgebiet werden folgende Tierarten/Tierzahlen gehalten:

<b>Tierart</b>	<b>Anzahl</b>
Pferde	46
Rinder	2
Schafe	25
Alpakas	11
Zuchtsauen	1050
Mastschweine	327
Ferkel	5000

Vereinfachte Flurbereinigung

Trögen

Verf.- Nr. 2760

### **III. Erläuterungsbericht**

Die im Verfahrensgebiet wirtschaftenden Betriebe arbeiten weitestgehend eigenständig. Kooperationen sind in der Vergangenheit bereits angestrebt worden, schließlich jedoch aufgrund zu stark divergierender Vorstellungen der Betriebsleiter nicht zustande gekommen. Auch Bestrebungen hinsichtlich der freiwilligen Zusammenlegung von Ackerflächen sowie Flächentausch waren nur bedingt umsetzbar.

### III. Erläuterungsbericht

#### 2.4 Bestehende öffentliche Anlagen

##### 2.4.1 Straßen

Im Flurbereinigungsgebiet verläuft die Kreisstraße K 435 durch die Ortschaft Trögen. Sie verbindet die Landstraße 547 in Fredelsloh mit der Bundesstraße 241 bei Hardeggen.

##### 2.4.2 Gewässer

Neben der Espolde als Gewässer 2. Ordnung (dunkelblau) fließen ihr aus den zahlreichen Talmulden verschiedene Fließgewässer dritter Ordnung (hellblau) zu (vgl. Abb. 15). Stehende Gewässer sind im Verfahrensgebiet nicht anzutreffen



Abb. 15: Gewässer zweiter und dritter Ordnung in Trögen [Quelle: Umweltkarten Niedersachsen]

### III. Erläuterungsbericht

#### 2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

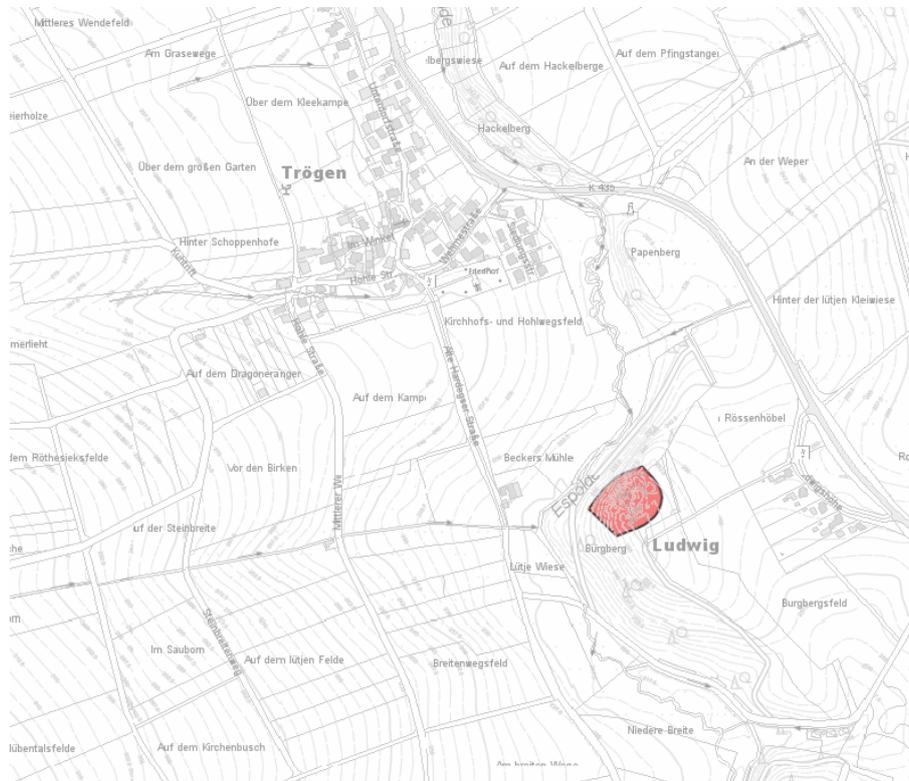


Abb. 16: Archäologisches Denkmal östlich von „Beckers Mühle“

Am östlichen Rand der Espolde auf Höhe der Lage „Beckers Mühle“ befindet sich ein archäologisches Denkmal. Die Turmhügel und das doppelte Grabensystem sind sehr gut zu sehen, die hölzerne Brücke zum Turmhügel ist mittlerweile gänzlich eingestürzt. Die Einteilige Motte mit doppeltem Wallgrabensystem ist im nordöstl. bis südl. Bereich erkennbar und im SW, W und NW durch natürlichen Steilhang geschützt. Der Durchmesser des Turmhügels ca. 35 m; Höhe von ca. 5 m; das Hügelplateau verfügt über eine Fläche von ca. 15x25 m; Höhe der Grabensohle - Wallkrone im inneren Graben ca. 5 m, im äußeren Graben ca. 3 m. Die Grabenenden laufen jeweils am Steilhang aus. Die Hangflächen des Burghügels und die beiden Wälle bzw. Gräben sind steil geböscht. Von den bei Denecke 196 erwähnten Grundmauerresten ist heute nichts mehr erkennbar. Im Jahre 1974 wurde eine Erläuterungstafel aufgestellt und eine hölzerne Brücke über die Wallgräben zum Burghügelplateau errichtet. Die Brücke ist heute stark verrottet und z.T. eingestürzt [Quelle LGLN-Viewer].

### III. Erläuterungsbericht

#### 3. Planungen

Das RROP des Landkreises Northeim wurde zuletzt 2017 geändert. Im Folgenden werden die im Entwurf des RROP 2017 festgelegten und für das Verfahrensgebiet maßgebenden Festlegungen näher beschrieben:

##### 3.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

###### 3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist der Raumordnungsplan für das Land Niedersachsen. Das LROP basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994, wurde seitdem mehrfach aktualisiert, im Jahr 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2017 geändert. Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt die Niedersächsische Landesregierung das LROP fortzuschreiben. Dabei werden verbindliche Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen und deren Entwicklung an den Raum aufeinander abgestimmt. Es stellt somit die planerische Konzeption für die Landesentwicklung dar.

Trögen liegt zwischen den Mittelzentren Uslar und Northeim und wird für die Verortung in der Abbildung 15 als  dargestellt. Im nördlichen, östlichen und westlichen Bereich ist das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (blaue Fläche) ausgewiesen. Zudem befindet sich östlich des Verfahrensgebiet das Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig).

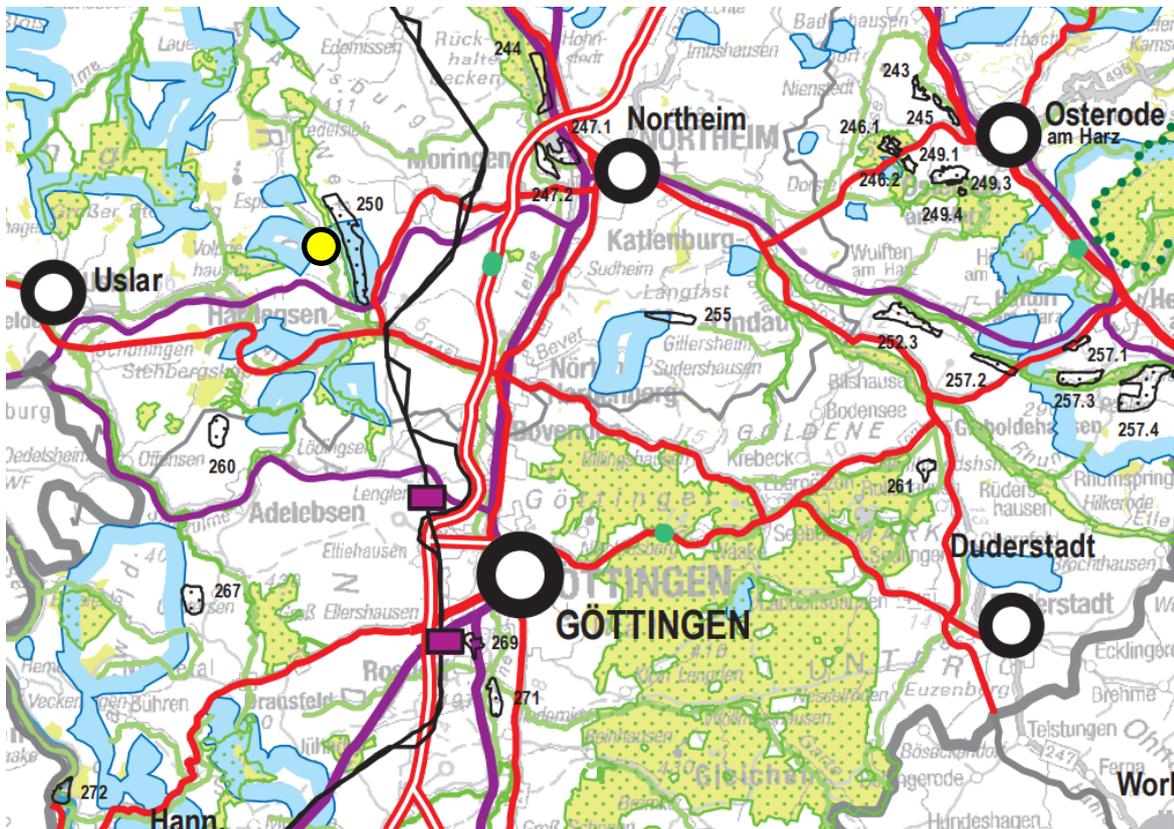


Abb. 17: Auszug aus der Karte zum LROP [Quelle: NI-VORIS]

### III. Erläuterungsbericht

#### 3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim

Die planerischen Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Northeim sind nachfolgend für den Planungsbereich des Verfahrens Trögen dargestellt. Das RROP des Landkreises Northeim befindet sich gerade in der Neuaufstellungsphase. Im RROP von 2006 sind Ziele und Grundsätze für Trögen festgelegt. Diese beinhalten das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, das Vorsorgegebiet für Erholung sowie den Naturpark und die Bodendenkmäler.

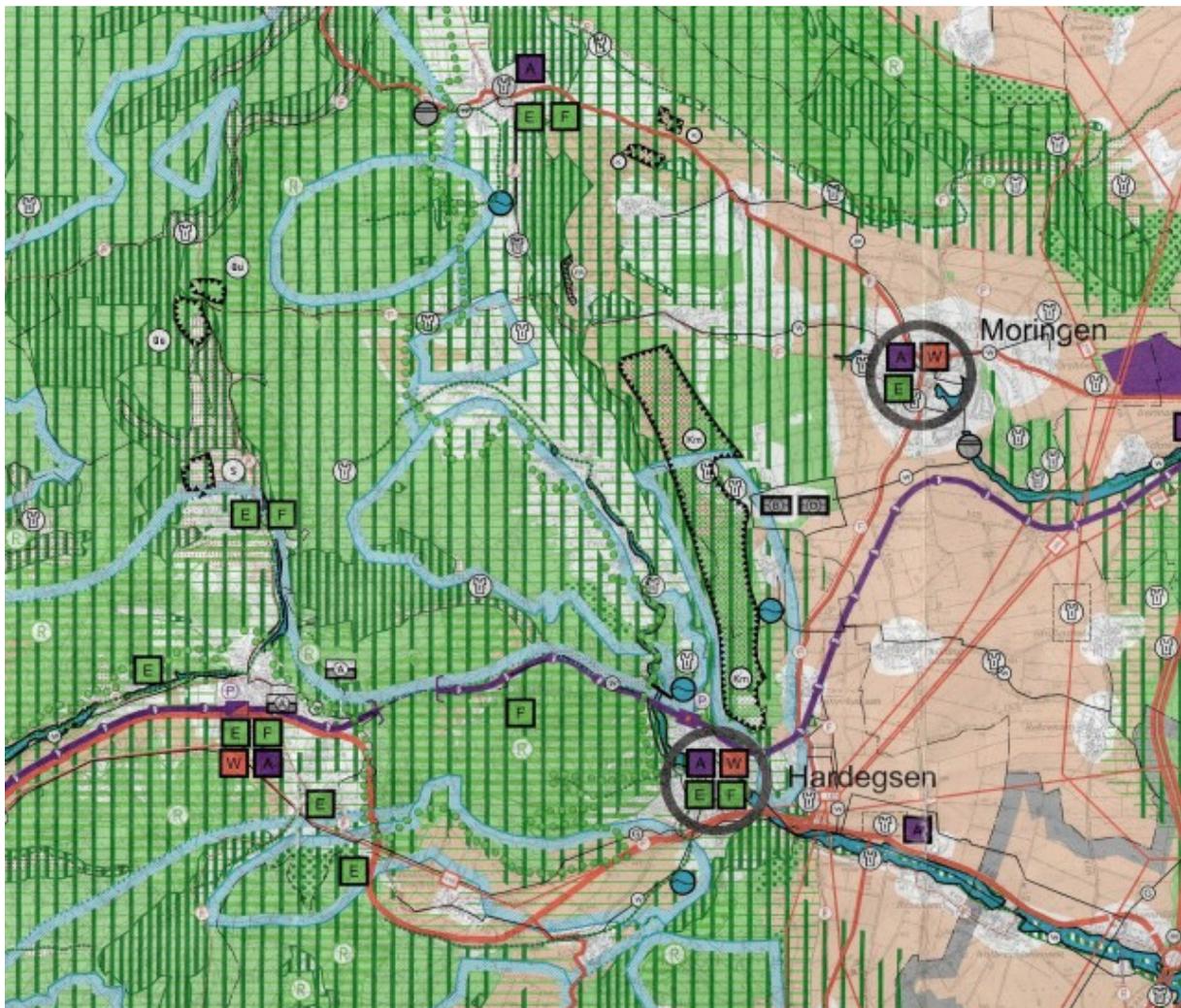


Abb. 18: Auszug aus dem RROP des Landkreises Northeim [Quelle: Landkreis Northeim]

Die Landwirtschaft stellt im Landkreis Northeim insbesondere im Vergleich zur Landes- und Regionsstruktur einen überproportional raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig dar.

### **III. Erläuterungsbericht**

Das Raumordnungsprogramm sieht für die Ziele und Grundsätze für den Bereich Landwirtschaft u.a. Folgendes vor:

- Den Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe
- Die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft samt ihren vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen
- Die Sicherung einer flächengebundenen bäuerlich strukturierten Landwirtschaft als strukturpolitische Maßnahme der Regionalentwicklung
- Der Entwicklung einer regionalen Landwirtschaft, die der Bedeutung des Ressourcenschutzes gerecht wird
- Die Förderung der Landentwicklung, insbesondere die Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbsstruktur, die Bereicherung der Agrarlandschaft und die Erhaltung einer vielfältigen Kultur- und Erholungslandschaft durch Flurneuerungsmaßnahmen
- Die Beseitigung struktureller Defizite in ländlich geprägten Orten durch Flurneuerungsverfahren, integrierte ländliche Entwicklungskonzepte und Dorferneuerungsmaßnahmen

In vielen Bereichen kann die Flurbereinigung diese Ziele des Raumordnungsprogramms unterstützen bzw. zur Umsetzung beitragen. Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere die agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Ziele zur Stärkung der örtlichen Landwirtschaft sind hier zu nennen.

Aber auch ökologische Ziele, z.B. die Schaffung eines Biotopverbundes, die Reduzierung des Erosionsgefährdungspotentials in Hanglagen oder die Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes fördern die Zielsetzungen der Regionalplanung.

### III. Erläuterungsbericht

#### 3.1.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Naturschutz-Fachplan in Niedersachsen. Die Planaussagen basieren auf einer zielorientierten Erfassung und Bewertung der Schutzgüter. Dazu gehören Auswertungen vorhandener Daten, die Luftbildauswertung sowie gründliche Kartierungen im Gelände.

Die Landkreise haben in Niedersachsen als zuständige untere Naturschutzbehörde einen Landschaftsrahmenplan auszuarbeiten (§3 Abs. 2 NAGBNatSchG) und alle 10 Jahre fortzuschreiben (§ 10 Abs. 4 BNatSchG). In diesem werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das entsprechende Gebiet (meist auf Landkreisebene) erfasst und bewertet. Wichtigster Bestandteil der Bestandsaufnahme für die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Landschaftsbild ist die flächendeckende Biotoptypenkartierung, die als Informationsquelle ebenfalls für die Bearbeitung der Schutzgüter Boden und Wasser sowie Klima und Luft herangezogen wird (vgl. Abb. 19). Für alle Schutzgüter erfolgt eine differenzierte, mehrstufige Bewertung des Plangebietes [Quelle: NLWKN].

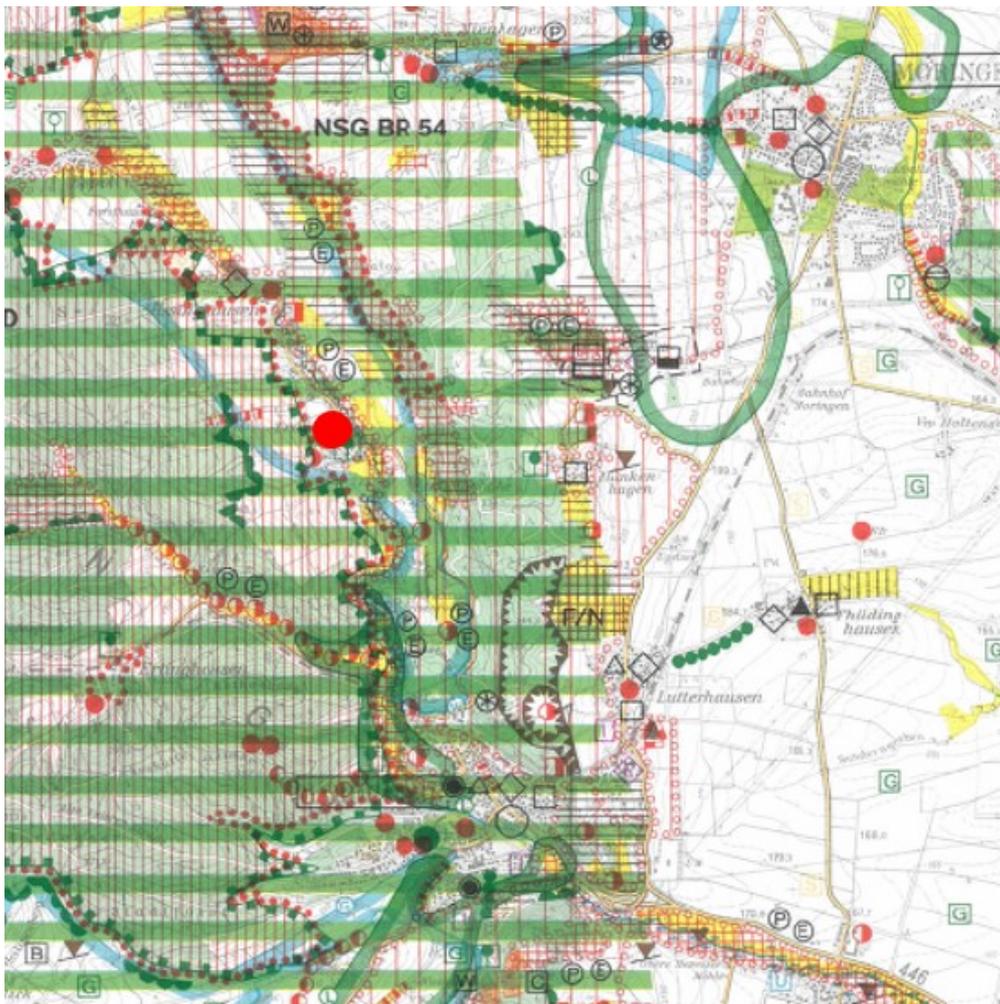


Abb. 19: Auszug aus dem LRP (Stand 1988), der  stellt den Ortskern von Trögen dar [Quelle: LRP Northeim]

III. Erläuterungsbericht

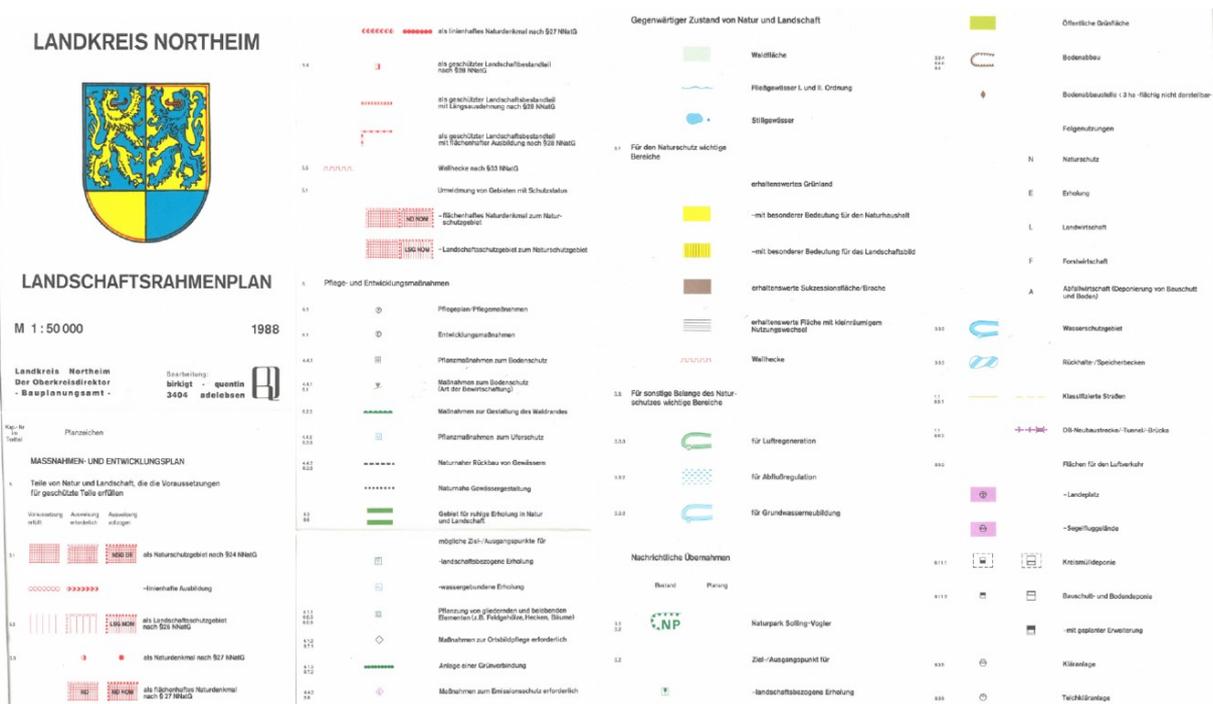


Abb. 20: Ausschnitt aus der Legende zu Abbildung 19 [Quelle: LRP Northeim]

In den intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftstypen und Teilräumen muss die Flurbereinigung im besonderen Maße zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege beitragen und die Leitlinien und Ziele des LRP berücksichtigen:

- Erhalt sämtlicher Bereiche, die aktuell weniger beeinträchtigte, schutzbedürftige Leistungen des Naturhaushalts bzw. hohe und sehr hohe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften aufweisen.
- Erhalt bestehender Kleinstrukturen
- Vermeidung von nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.
- Abbau bestehender Beeinträchtigungen / Beeinträchtigungsrisiken durch geeignete Maßnahmen und
- vor allem in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten Verbesserung des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft durch die Entwicklung neuer Strukturen.

In vielen Bereichen kann die Flurbereinigung auch diese Zielsetzungen unterstützen bzw. zur Umsetzung beitragen. Zum Beispiel bietet eine Flurbereinigung die Möglichkeit, die bestehenden Biotop langfristige zu sichern und durch geeignete Maßnahmen wieder zu optimieren. Hier

### III. Erläuterungsbericht

sind besonders die ökologischen Maßnahmen zu nennen. Darüber hinaus kann auch die geplante Biotopvernetzung zur Umsetzung der genannten Ziele beitragen (Siehe auch 3.2.5).

Als weiteres Thema werden im LRP Rohstoffsicherungsgebiete festgehalten. Ein Gebiet mit Lagerstätten 1. Ordnung für Kalk mit einer Größe von ca. 350 Hektar hat sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des LRP im Jahre 1988 östlich von Trögen befunden und grenzt somit an das Verfahrensgebiet.

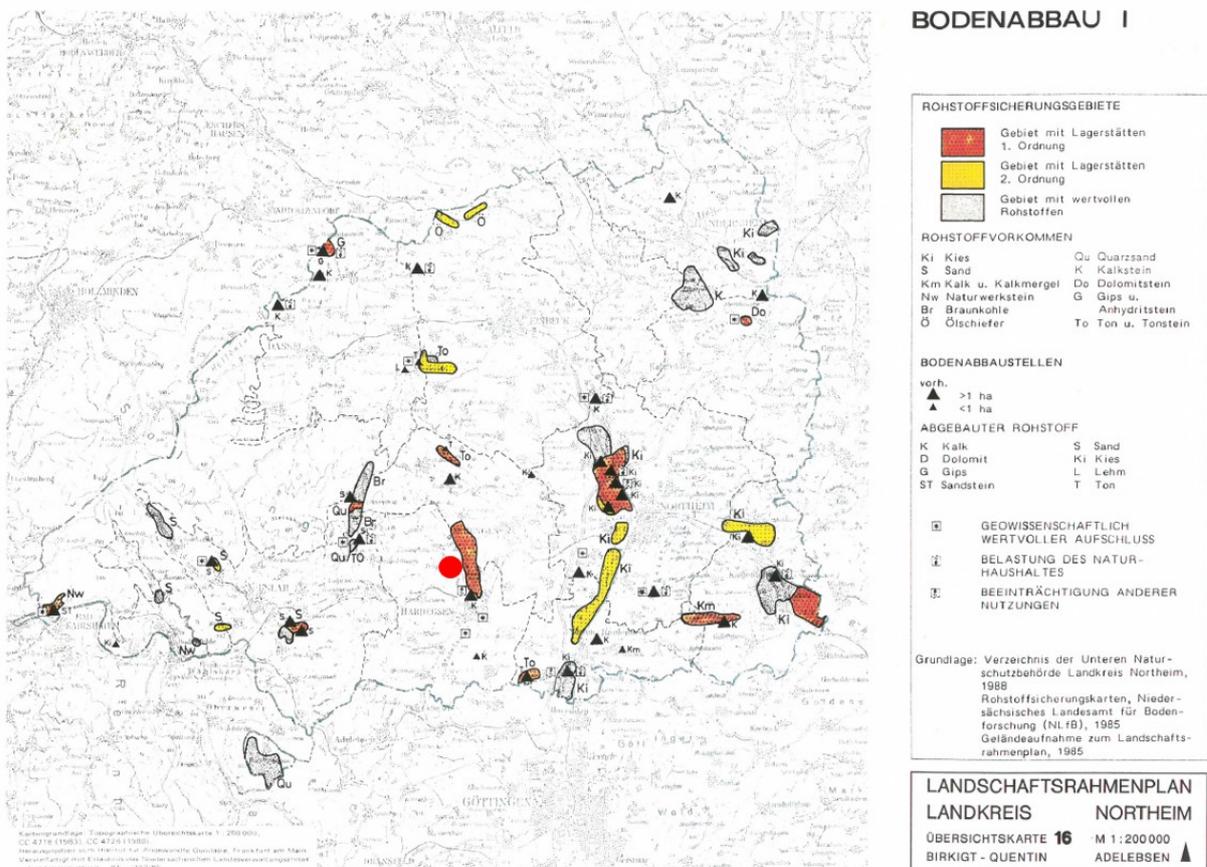


Abb. 21: Östlich v. Trögen (als ● gekennzeichnet) liegendes Gebiet einer Kalklagerstätte 1. Ordnung [Quelle: LRP Northeim]

In aktuellen Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist das entsprechende Gebiet in gleichem Umfang ebenfalls als Lagerstätte mit „besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung“ festgehalten (Stand 08/2022) (vgl. Abb. 22).

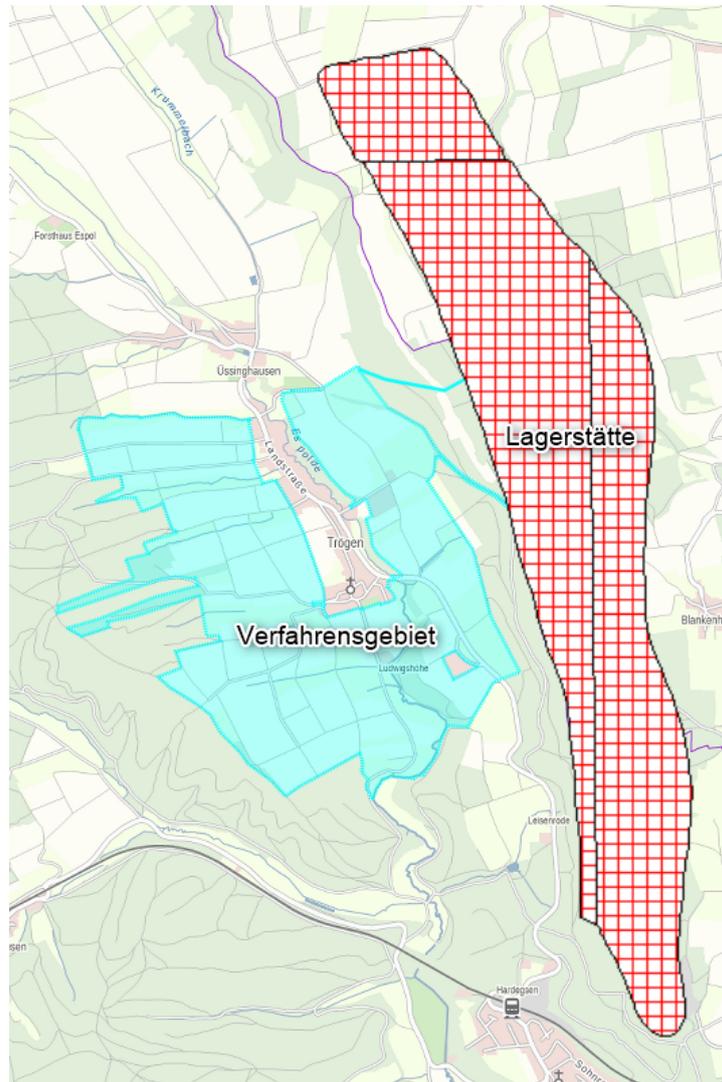
**III. Erläuterungsbericht**

Abb. 22 Verfahrensgebiet und Kalk-Lagerstätte [Quelle: LGLN-Viewer und NIBIS-Datenserver]

Bei beiden Karten erfolgt die Annahme, dass es sich hierbei um den aktuellsten Planungsstand handelt. Obwohl die Lagerstätte für Kalk an das Verfahrensgebiet angrenzt, hat sie keinen direkten Einfluss auf die durchzuführenden Maßnahmen. Von größerer Relevanz sind die in Abb. 19 erwähnten „erhaltenswerten Grünlandflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt“ (Darstellung in gelber Farbfüllung). Diese liegen vor allem östlich der Espolde.

Bei einer Ortsbegehung wurde festgestellt, dass nur noch wenige der dargestellten schützenswerten Wiesen die Nutzung zum Zeitpunkt der Aufstellung des LRP von 1988 aufweisen. Größtenteils fand eine Umnutzung dieser Flächen in Ackerland oder Wald statt, weshalb der erwähnte Erhaltungsgrundsatz für diese Flächen nicht mehr anzuwenden ist. Für Wiesen, die nach wie vor vorhanden sind, wird in diesem Verfahren größtmöglicher Wert auf die Erhaltung dieser Flächen gelegt.

### III. Erläuterungsbericht

#### 3.2 Planungen für das Flurbereinigungsgebiet

##### 3.2.1 Grundlagen

Die Grundlage der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind die 2020 für das Verfahren aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG.

Diese Grundsätze wurden nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TöB), der Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie den anerkannten Verbänden nach Bundesnaturschutzgesetz aufgestellt. Soweit mit den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens vereinbar, wurden Anregungen und Bedenken in dem vorliegenden Plan berücksichtigt.

Die Einzelheiten zu den Planungen sind in dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) und in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt.

##### 3.2.2 Ländliche Straßen und Wege

Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Straßen und ländlichen Wegen gesichert. Eine Vielzahl der Wege ist jedoch für die derzeit in der Landwirtschaft üblichen Verkehrslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Ein Teil der Wege wird durch die notwendige Vergrößerung der Feldblöcke überflüssig.

Fast ausschließlich erfolgt der Wegeneubau im Flurbereinigungsverfahren auf vorhandenen landwirtschaftlichen Wegen. Die Ausgestaltung der Wege ist ein Kompromiss zwischen den Ansprüchen für den modernen landwirtschaftlichen Verkehr, der Verkehrsintensität und dem Schutzgut Boden.

Die Anforderungen der örtlichen Landwirtschaft sind:

- eine ausreichende Fahrbahnbreite, die für die Spurbreiten der benutzenden Fahrzeuge ausgelegt ist,
- eine ausreichende Kronenbreite, die auch Begegnungsverkehr berücksichtigen kann,
- eine der Verkehrsbelastung angemessene Bauweise
- eine ausreichende Tragfähigkeit der Wege für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge und
- möglichst umweltschonende Ausbauweisen.

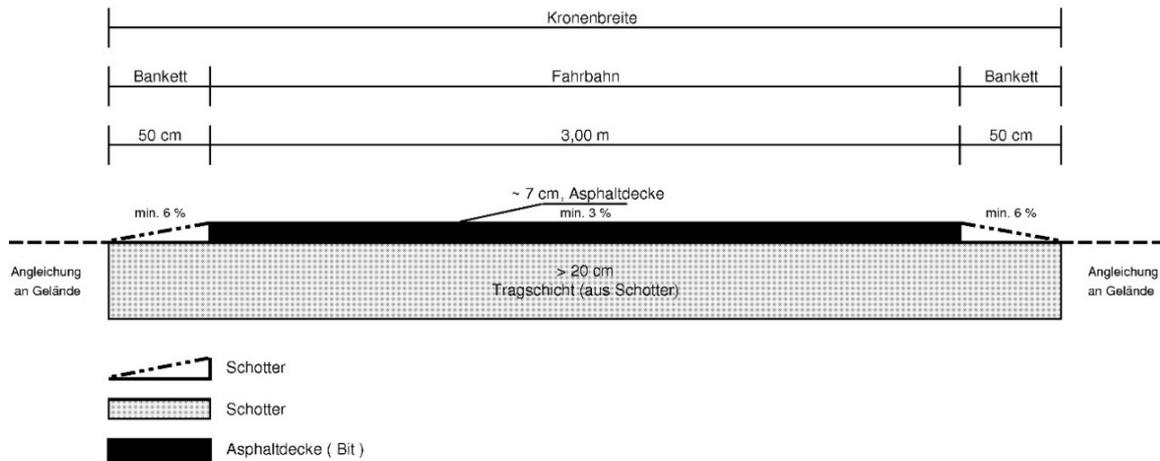
### III. Erläuterungsbericht

Die Bauweise der Wege erfolgt ausschließlich in mittelschwerer Befestigung und ist für eine maßgebende Achslast von 5t sowie einer gelegentlichen Achslast von 11,5t ausgelegt.

Der Ausbau ist in bituminöser Deckschicht (Bit) oder in Schotter (DoB) nach den nachfolgenden Mustern vorgesehen:

#### Ausbau landwirtschaftlicher Weg - Asphaltdecke ( Bit )

(gemäß DWA-A 904, Richtlinie für ländlichen Wegebau, Oktober 2005)

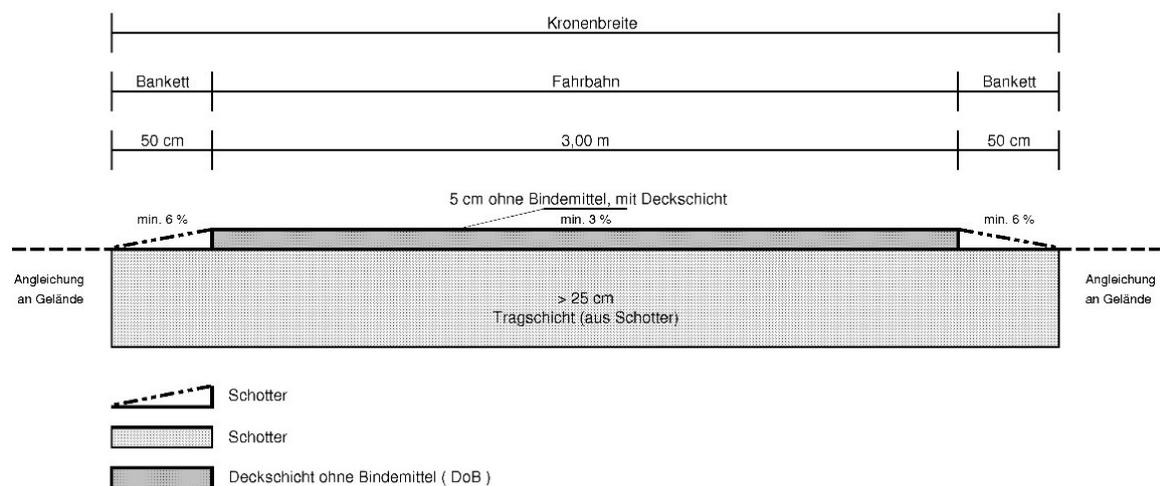


- ( siehe DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 3, Spalte 5, sowie Bild 8.4 b )
- Dachprofil oder einseitiges Gefälle wird örtlich festgelegt !

Abb. 23: Ausbauschema für einen landwirtschaftlichen Weg mit Asphaltdecke (Bit)

#### Ausbau landwirtschaftlicher Weg - Deckschicht ohne Bindemittel ( DoB )

( gemäß DWA-A 904, Richtlinie für ländlichen Wegebau, Oktober 2005 )



- ( siehe DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2, Spalte 5, sowie Bild 8.4 a )
- Dachprofil oder einseitiges Gefälle wird örtlich festgelegt !

Abb.: 24: Ausbauschema für einen landwirtschaftlichen Weg in Schotterbauweise (DoB)

### III. Erläuterungsbericht

Vor der Einmündung in übergeordnete Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) erfolgt aus verkehrstechnischen Gründen eine Aufweitung des Weges auf 5,5 m Kronenbreite auf einer Länge von ca. 20 m entsprechend der RLW 99 Nr. 4.1.2. (vgl. Abb. 25).

Einmündung eines einstreifigen Weges in eine Straße

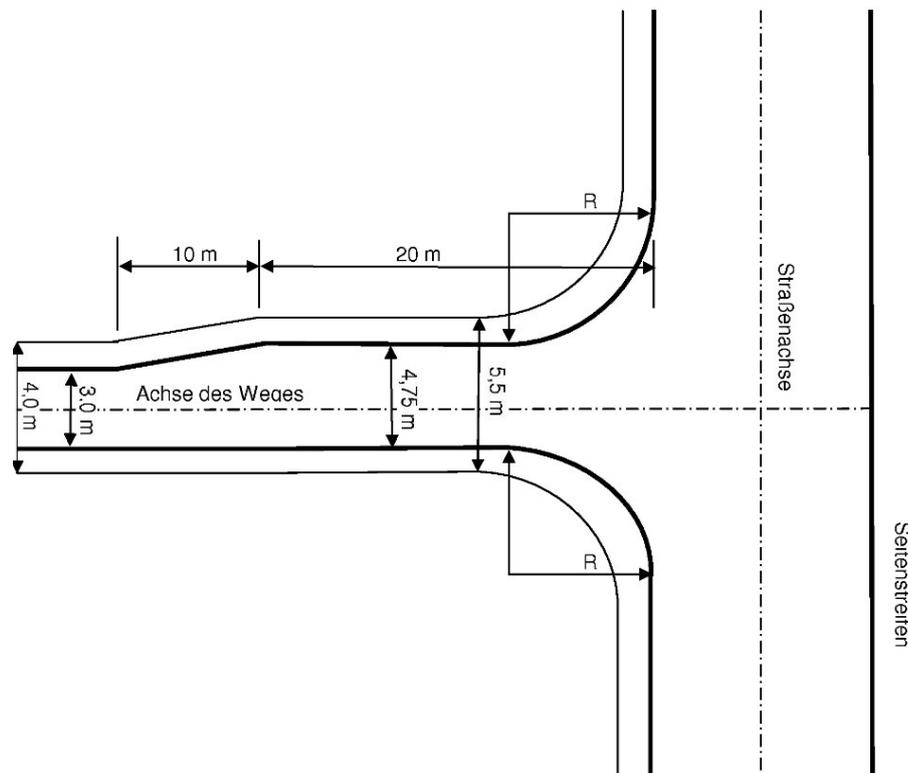


Abb. 25: Ausbauschema für Einmündungen in übergeordnete Straßen

Die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten und im VdAF nachgewiesenen Bauwerke werden entsprechend den Festsetzungen im VdAF erstellt. Bei der Dimensionierung dieser Bauwerke sind die anfallenden Wasserabflussmengen und die Dimensionierungen der benachbarten Bauwerke berücksichtigt worden.

Falls sich bei der Bauausführung der Wegebaumaßnahmen herausstellt, dass bestehenbleibende Rohrdurchlässe schadhaft sind, werden diese mit erneuert. Die Dimensionierung und die Sohlhöhe bleiben dabei unverändert.

### III. Erläuterungsbericht

**Im Einzelnen sind folgende Wegebaumaßnahmen geplant:**

- Alle Bilder dieser Aufzählung: - Quelle ArL -

**E.Nr. 102.10 und 102.20:**

Der enge und überwachsene Kreuzungsbereich soll ausgebaut und verbreitert werden, um eine gute Befahrbarkeit mit längeren Gespannen hangauf und -abwärts zu ermöglichen. Die Kuppe hangabwärts zur E.Nr. 102.20 soll abgeflacht werden.



E.Nr. 102.10: Kreuzungsbereich mit Blick auf anschließende E.Nr. 102.20 in Richtung Osten

Der überwachsene Weg im Süden des Verfahrens ist vor allem zu den nasseren Jahreszeiten mit schweren Gespannen schlecht befahrbar. Durch den Ausbau des Weges in Schotter soll eine ganzjährig gut befahrbare Verbindung zwischen den beiden in nordsüdlich hangparallel verlaufenden Wegen um die Lage „auf dem Kirschenbusch“ ermöglicht werden. Durch die Verbindung der beiden Wege ist das Fahren im Kreis möglich, um Begegnungen auf den teils schmalen Wegen zu vermeiden. Die schmalen Kurvenbereiche sollen im Rahmen dieser Maßnahme auch verbreitert werden. Westlich angrenzend trifft aus Norden auf die E.Nr. 102.20 die Wegebaumaßnahme mit der E.Nr. 114.

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 102.20 mit Blick in Richtung Westen hangaufwärts – geplanter Ausbau des Grünweges in Schotter

#### **E.Nr. 106.10 und 106.20:**

Durch die ursprünglich und heute noch immer vorhandene Wegestruktur der Feldmark in Hufeisenform muss der landwirtschaftliche Verkehr, um in die nächste Lage nach Norden oder Süden zu gelangen, immer wieder in die Ortschaft zurück. Um die Lärmbelästigung durch landwirtschaftlichen Verkehr im Ort zu verringern, Unfälle zu vermeiden und für die Landwirte die Feld-Hof sowie Feld-Feld-Entfernungen zu verringern, ist der Aufbau einer parallel zur Kreisstraße verlaufenden Nord-Süd Verbindung in der Feldflur von großer Bedeutung. Diesem Zweck sollen auch die Maßnahmen 106.10 und 106.20 gelten. Die Feldlagen „Mittelfeld“ und „Auf dem Trittfelde“ können so direkt miteinander verbunden werden und der Umweg durch das Dorf mit den oben aufgeführten negativen Auswirkungen kann gespart werden.

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 106.10 und 106.20: Anlage eines Grünweges zur Vernetzung der Lagen „Mittefeld“ und „Auf dem Trittfelde“

#### **E.Nr. 107:**

Mit der Ausweisung eines Grünweges soll der zu rekultivierende Weg mit der E.Nr. 713 ersetzt werden. Durch die Verlegung des Weges an den äußeren Rand der Lage „Auf dem Twetjenberge“ können größere Bewirtschaftungseinheiten geschaffen und Flurstücke in optimierter Form ausgewiesen werden. Um von der Zwetschenbergstraße auf den neuen Grünweg zu gelangen, soll der vorhandene Durchlass des zu rekultivierenden Grünweges genutzt und verbreitert werden.



E.Nr. 107: Zur Vergrößerung der Feldlage soll der alte Grünweg an den Rand verlegt werden.

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nr. 110:

Mit dem Ausbau des ca. 175 Meter langen Grünweges zu einem Schotterweg soll die Vernetzung in Nord-Süd-Richtung gestärkt und eine ganzjährig optimale Befahrbarkeit sowie Erreichbarkeit der Flächen rund um die Lage „Auf dem Röhthsieksfelde“ gesichert werden.



E.Nr. 110: Ausbau des Grasweges zu einem Schotterweg

#### E.Nr. 111:

Mit der Ausweisung eines ca. 80 Meter langen Grünweges im Süden der Lage „Auf dem Hackelberge“ soll die Erreichbarkeit der Waldflurstücke am Hackelberg gesichert werden. Im Gegenzug kann der Grünweg E.Nr. 720 rekultiviert und so größere Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden.



E.Nr. 111: Ausweisung eines neuen Grünweges als Ersatz für den fortfallenden Grünweg E.Nr. 720

### III. Erläuterungsbericht

#### **E.Nr. 112:**

Um aus den angrenzenden Waldflurstücken des Hackelberges das Holz abfahren zu können, soll mit der E.Nr. 112 ein 20 x 20 Meter großer Wendehammer geschaffen werden. So können die anliegenden privaten Waldbesitzer dort drehen, das Holz aufladen und über den Grünweg (E.Nr. 111) im Süden der Lage „Auf dem Hackelberge“ abfahren. Der Weg soll aufgrund der niedrigen Frequentierung in unbefestigter Bauweise ausgewiesen werden.



E.Nr. 112: Fläche für den Wendehammer zur Holzabfuhr aus der Lage „Hackelberg“

#### **E.Nr. 113.10:**

Der ca. 660 Meter lange, hangparallel in Nord-Süd-Richtung verlaufende Schotterweg ist für die Landwirte einer der Hauptverkehrswege, um die Flächen im Südwesten der Trögener Feldflur zu erreichen. Die erhöhte Frequentierung des Weges durch schwere land- und forstwirtschaftliche Maschinen, aber z.B. auch LKWs zur Rübenabfuhr macht eine angepasste Ausbaustärke und Beschaffenheit des Weges unabdingbar. Der bestehende Weg soll daher mit Schotter (DoB) neu aufgebaut werden. In der Baumaßnahme ist eine Angleichung des Kreuzungsbereiches in der Lage „Lange Reeke“, bzw. „Am breiten Wege“ mit inbegriffen.

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 113.10: Eine angepasste Ausbaustärke ist für Hauptverkehrswege in der Feldflur unabdingbar

#### **E.Nr. 113.20:**

In der Trögener Feldflur sind die Wege so angelegt, dass immer wieder in das Dorf gefahren werden muss, um dann in die nächste Lage zu fahren. Auf Grund starker Steigungen vor allem im Süden des Verfahrensgebietes kann die Runde mit schweren Maschinen zwischen den hangparallel verlaufenden Wegen nicht gefahren werden. Ein Ausbau der steilen Graswege in Bitu-Wege ist kosten- als auch sicherheitstechnisch im Vergleich zu Wendehammern nachteilig zu bewerten. Daher soll der Grasweg zwischen den Wegen mit den Entwurfsnummern 113.10 und 114 zwar erhalten, aber nicht ausgebaut werden und im Gegenzug am südlichen Ende der E.Nr. 113 in der Lage „Lange Reeke“ ein Wendehammer errichtet werden, um auch die Rüben- und Holzabfuhr per LKW zu ermöglichen. Damit großzügiges Wenden mit langen Fahrzeugen möglich ist soll der Wendehammer mit Schotter (DoB) in den Maßen 30 x 30 Meter ausgebaut werden.

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 113.20: Anlage eines Wendehammers zur Holz-, Rüben- und Getreideabfuhr, Blickrichtung Süden



E.Nr. 113.20: Anlage eines Wendehammers zur Holz-, Rüben- und Getreideabfuhr, Blickrichtung Norden

### III. Erläuterungsbericht

#### **E.Nr. 114:**

An den rund 440 Meter langen Schotterweg werden ähnlich zum oben beschriebenen östlich liegenden Weg mit der E.Nr. 113.10 dieselben Anforderungen bezüglich Befestigung und Beschaffenheit aufgrund erhöhter Frequentierung gestellt. Daher soll auch dieser Weg in Schotter neu aufgebaut werden.



E.Nr. 114 mit Blick in Richtung Süden. Neuausbau in Schotter

#### **E.Nr. 115**

Die Verlängerung des aus Süden auf die Lage „Auf dem Trittfelde“ treffenden Schotterweges dient der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Diese Maßnahme soll den landwirtschaftlichen Verkehr aus dem Dorf fernhalten und die Feld-Hof sowie Feld-Feld-Entfernungen verkürzen. Die Stärkung des Wegenetzes in nordsüdlicher Richtung parallel zur Kreisstraße kann so ebenfalls erreicht werden. Im Gegenzug soll der wenige Meter östlich liegende Grasweg (E.Nr. 721) rekultiviert werden.

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 115 der aus Süden kommende Schotterweg soll noch Norden verlängert werden – Blickrichtung Süden



E.Nr. 115 der aus Süden kommende Schotterweg soll noch Norden verlängert werden – Blickrichtung Norden

### III. Erläuterungsbericht

#### **E.Nr. 121.10, 121.20, 121.01, 121.02, 121.03:**

Auf den ausgefahrenen Spurrinnen des Pflasterweges sammelt sich schon bei kleineren Regenmengen das Wasser und fließt bis in die Ortschaft Trögen, da es nicht mehr in die Gräben geleitet werden kann.



E.Nr. 121.10: Blick von der Kreisstraße auf den Beckersweg in Richtung Westen

Dies stellt durch die zunehmend starken Regenfälle eine Gefahr für Überflutungen der Häuser in Trögen dar. Zum einen sind auf den langen talwärts führenden Wegen ausreichend Querrinnen nötig, um das Wasser auszubremsen, aber zum anderen auch gut ausgebaute Wege mit einem passenden Querschnitt zur Wasserableitung in die Gräben für einen hinreichenden Schutz vor Überschwemmungen im Ort. Im aktuellen Zustand des Pflasterweges ist gut zu erkennen, dass das Wasser auf den ausgefahrenen Spurrinnen in das Dorf fließt. Der angrenzende Graben liegt hingegen trocken, da der Querschnitt nicht mehr passt. Die ersten 100 Meter aus östlicher Richtung sollen aufgrund der starken Steigung in Bitu gebaut werden. Die weiteren 350 Meter Pflasterweg sollen in Schotter ausgebaut werden. Der neue Weg soll durch mehrere gepflasterte Querrinnen geschützt werden (vgl. E.Nrn. 121.01, 121.02, 121.03). Im Rahmen der Maßnahme soll der anliegende Seitengraben neu ausgebracht werden.

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 121.10: Wassererosion durch ausgefahrene Spurrinnen auf dem Pflasterweg



E.Nr. 121.10: Das Wasser vom Pflasterweg kann in großen Mengen bis ins Dorf fließen

### III. Erläuterungsbericht

#### E.Nr. 122:

Der vorhandene Grasweg soll in seiner Breite um zwei Meter erweitert werden. Da der mittig in der Lage „Hinter Splettmanns Holze“ liegende Weg rekultiviert werden soll (vgl. E.Nr. 712), stellt der Weg mit der E.Nr. 122 die Alternative zur Erreichbarkeit der Flurstücke in der Lage dar. Durch die Rekultivierung des Weges mit der E.Nr. 712 können die Schläge vergrößert und so die Feld-Feld-Entfernung reduziert werden.



E.Nr. 122: Verbreiterung des bestehenden Grasweges

### III. Erläuterungsbericht

#### 3.2.3 Wasserbauliche Anlagen:

Im Rahmen der Flurbereinigung Trögen sollen zwei Gräben zur Entwässerung neu angelegt werden. Die Maßnahmen dienen besonders der Abführung von Quellwasser aus Ackerflächen, als auch Oberflächenwasser.

#### Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

- Alle Bilder dieser Aufzählung: - Quelle ArL -

#### E.Nr. 300:

Der nördliche Teil der Lage „Stukenfeld“ ist vor allem im Frühjahr durch aus dem Untergrund quellendes Wasser geprägt. Um diese nachteiligen Bewirtschaftungsbedingungen zu verbessern, soll entlang der nördlichen Feldgrenze am mittlerweile zugewachsenen Grünweg ein Graben zur Entwässerung entstehen. Im Zuge von Planinstandsetzungen soll dann mittels Drainagen eine nachhaltige Wasserabführung aus der Feldlage gelingen, um die Bewirtschaftungsbedingungen zu verbessern.



E.Nr. 300: Blickrichtung nach Osten – Entlang der Feldlage „Stukenfeld“ soll ein Entwässerungsgraben entstehen

### III. Erläuterungsbericht

#### **E.Nr. 301:**

Auf westlicher Seite entlang des auszubauenden Weges mit der E.Nr. 110 in Schotter in der Lage „Auf dem Röthesieksfelde“ soll zusätzlich ein Graben zur Abführung des Wassers eingerichtet werden. Die Anlage eines Grabens ist hier besonders wichtig, um hangabwärts fließendes Wasser aufzufangen und den dort entstehenden Schotterweg vor Ausspülungen zu schützen.



E.Nr. 301: Das Oberflächenwasser soll durch einen Graben am neuen Schotterweg gezielt abgeleitet werden

### III. Erläuterungsbericht

#### 3.2.4 Rekultivierungsmaßnahmen

Insgesamt sollen ca. 1,8 km unbefestigte, bzw. in leichter Befestigung erstellte Wirtschaftswege rekultiviert werden. Lage und Umfang der einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus der Karte bzw. dem VdAF (E.Nrn. 704 – 721). Die unbefestigten Wirtschaftswege werden zur Flächenoptimierung rekultiviert und in die angrenzende Nutzungsart überführt.

Darüber hinaus entstehen durch diese Maßnahmen konkurrenzfähige landwirtschaftliche Wirtschaftsstrukturen, die nach modernen Gesichtspunkten zu bewirtschaften sind.

Gleichzeitig lassen sich die Ackerschläge dadurch in Teilbereichen künftig hangparallel bewirtschaften, wodurch die Erosionsgefahr in vielen Bereichen verringert wird.

Durch die Reduzierung der Wirtschaftswege verringert sich auch gleichzeitig der Unterhaltungsaufwand für die Feldmarkinteressentenschaft Trögen.

Dem damit eventuell einhergehenden Biotopvernetzungsverlust wird durch die neu geplante Verflechtungsstruktur der Kompensationsmaßnahmen entgegengewirkt.

Die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ist abhängig von der geplanten Neuzuteilung. Die Maßnahmen werden nur umgesetzt, wenn die Eigentümer der jetzigen Flurstücke einer entsprechenden Zusammenlegung zustimmen. Die Umsetzung erfolgt dann mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung. Wenn möglich soll im Verfahren anfallender Mutterboden zum Verfüllen/Angleichen der zu rekultivierenden Wege an die angrenzenden Schläge genutzt werden.

#### **Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:**

**E.Nr. 704:** Der etwa 5 Meter breite Grasweg soll rekultiviert werden. Aufgrund des starken Gefälles wird der Weg nur noch sehr selten durch kleinere Fahrzeuge genutzt. Durch die Rekultivierung kann eine hangparallele Bewirtschaftung auf zugleich größeren Parzellen mit optimierten Schlaglängen erfolgen. Die Verbindung der Lagen „Auf dem lütjen Felde“ und „Auf dem Hübentalsfelde“ soll durch den Ausbau von E.Nr. 102.20 optimiert und so die Rekultivierung des Weges kompensiert werden.

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 704: Blick in westliche Richtung auf den zu rekultivierenden Grasweg

**E.Nr. 705:** Der etwa 4 Meter breite Grasweg soll rekultiviert werden, da dieser zur Erschließung der Feldlage gegenüber „Beckers Mühle“ nicht mehr benötigt wird. Die Wiesen sind aus Westen gut erreichbar und die Feldlage ist nahezu durchgehend über die Alte Hardegser Straße zu erreichen.



E.Nr. 705: Blick in westliche Richtung auf den zu rekultivierenden Grasweg

### III. Erläuterungsbericht

**E.Nr. 708:** Der ca. 5 Meter breite Grasweg soll rekultiviert werden. Ähnlich zur E.Nr. 704 können durch diese Rekultivierung neue, deutlich längere Flurstücke für eine hangparallele Bewirtschaftung ausgewiesen werden. Der Weg spielt für die Erschließung der Feldflur keine besondere Rolle mehr, da sämtliche Feldlagen genauso gut aus Süden oder Osten erreicht werden können. Durch die Rekultivierung des Weges können deutlich längere Flurstücke ausgewiesen werden und somit Effizienzsteigerungen erzielt werden, um langfristig eine konkurrenzfähige Landwirtschaft zu sichern.



E.Nr. 708: Blick in östliche Richtung auf den zu rekultivierenden Weg für hangparallele Bewirtschaftung

**E.Nr. 710:** Der ca. 145 Meter lange Weg, östlich der Lage „Birkenfeld“ soll zur Steigerung der Schlaglängen rekultiviert werden. Der Weg wird nicht mehr benötigt, da zur Verbesserung des Wegenetzes in der Feldflur östlich des Grasweges ein neuer Grasweg in der Lage „Mittefeld“ angelegt wird. Durch diese Maßnahme soll die Vernetzung zwischen einzelnen Feldlagen vor allem in nordsüdlicher Richtung parallel zur Landstraße in Trögen optimiert werden.

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 710: Rekultivierung des ca. 145 Meter langen Grasweges, Blick in Richtung Norden

**E.Nr. 711:** Der ca. 100 Meter lange und 4,5 Meter breite Grasweg im östlichen Teil der Lage „Mittelfeld“ soll rekultiviert werden. Ähnlich zur E.Nr. 710 soll auch der neu auszuweisende Grünweg mit der E.Nr. 106 den wegfallenden Grünweg mit der E.Nr. 711 kompensieren, um die Verbindung der Feldlagen in nordsüdlicher Richtung aufrecht zu erhalten. Die östlich angrenzende Feldlage kann so vergrößert werden.



E.Nr. 711: Der Grasweg wird aufgrund der engen Zufahrt nicht mehr benötigt und kann rekultiviert werden

### III. Erläuterungsbericht

#### **E.Nr. 712:**

Der ca. 80 Meter lange und 5 Meter breite Grünweg in der Lage „Hinter Splettmanns Holze“ soll rekultiviert werden. Die Rekultivierung soll die Schlaglängen optimieren und so die Bewirtschaftungskosten senken. Diese Rekultivierung erfolgt jedoch nur, wenn die Verbreiterung des Grünweges E.Nr. 122 an der Ortsrandlage erfolgt. Andernfalls wäre die Erreichbarkeit der neu entstehenden Flurstücke in der Lage nicht gegeben.



E.Nr. 712: Der Grünweg soll rekultiviert und in Ackernutzung überführt werden

#### **E.Nr. 713:**

Der ca. 200 Meter lange und 8 Meter breite Grasweg in der Lage „Auf dem Twetjenberge“ soll rekultiviert und durch die Herstellung der E.Nr. 107 als neuer Grasweg am nordwestlichen Rand der Lage wieder ausgewiesen werden. So kann die angrenzende Ackerfläche mit den anliegenden Flächen zusammen bewirtschaftet werden.

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 713: Für die Optimierung der Schlaggröße soll der Weg an den westlichen Rand verlegt werden



E.Nr. 713: Für die Optimierung der Schlaggröße soll der Weg an den westlichen Rand verlegt werden – Blickrichtung Westen

### III. Erläuterungsbericht

**E.Nr. 719:** Der 5 Meter breite Grasweg soll im nördlichen Bereich auf Höhe der nach Osten und Westen angrenzenden Ackerflächen rekultiviert werden. Durch die Zusammenlegung der Ackerflächen entstehen optimierte Schlaglängen. Im Gegenzug soll zur Stärkung der nordsüdlichen Vernetzung in der Feldflur etwa 150 Meter weiter östlich ein neuer Grünweg entstehen und zudem zum Erosionsschutz dort eine Hecke angelegt werden (vgl. E.Nr. 106).



E.Nr. 719: Entfernung des Grasweges in der Ackerlage zur Optimierung der Schlaglängen

**E.Nr. 720:**

Der ca. 4,5 Meter breite und 135 Meter lange Grasweg in der Lage „Auf dem Hackelberge“ soll zur Optimierung der Schlaggrößen rekultiviert werden. Damit die Holzabfuhr aus den westlich angrenzenden Waldflurstücken des Hackelbergs nach wie vor möglich ist, soll alternativ mit der E.Nr. 111 ein Grasweg im Süden der Lage ausgewiesen werden. Zusätzlich soll eine ca. 400 m<sup>2</sup> große Fläche als Wendeplatz geschaffen werden (vgl. E.Nr. 112).

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 720: der ca. 135 Meter lange Grasweg soll zur Schlagvergrößerung rekultiviert werden

#### **E.Nr. 721:**

In der Lage „Auf dem Trittfelde“ soll der ca. 135 Meter lange Grasweg zur Optimierung der Schlaggröße rekultiviert werden. Im Gegenzug soll einige Meter hangaufwärts nach Westen ein neuer Schotterweg zur Verbesserung des Wegenetzes gebaut werden (E.Nr 115). Durch die Baumaßnahme kann die Erschließung der Feldflur in nordsüdlicher Richtung verbessert und der landwirtschaftliche Verkehr aus Trögen ferngehalten werden. Gleichzeitig dient die parallel zum neuen Weg angelegte Hecke als Schutz vor Wassererosion (E.Nr. 520).



E.Nr. 721: Der Weg kann aufgrund von Umstrukturierungen im Wegenetz in Ackernutzung überführt werden

### III. Erläuterungsbericht

#### 3.2.5. Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe durch Wegebau und Rekultivierungen:

Auf Grundlage einer maßnahmenbezogenen Landschaftsbestandsaufnahme sind unter Berücksichtigung der Entwicklung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, entsprechend der Eingriffsregelung im Sinne des BNatSchG, in Verbindung mit dem NAGBNatSchG, landschaftspflegerische Maßnahmen geplant. Die im VdAF dargestellten Maßnahmen E.Nr. 501 bis 520 sind ein Ausgleich für die durch die geplanten Wegebau- und Rekultivierungsmaßnahmen bedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Als Ausgleich für den Eingriff Wegebau wird unter anderem ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen zum Gewässerschutz sowie für weitere Offenlandarten angelegt (E.Nr. 503). Diese sowie Wildäcker zum Rebhuhnschutz werden mit einer mehrjährigen Wildsaatenmischung (z.B. BG 90 Firma Saatenzeller) eingesät. Diese haben gegenüber anderen Blümmischungen den Vorteil, dass sie nicht regelmäßig neu eingedrillt werden müssen. Weiterhin werden Feldgehölze (E.Nr. 504.1, 504.2, 507, 508, 520) zur Biotopvernetzung und als Erosionsschutz angepflanzt und Acker zu extensivem Grünland (E.Nr. 506) für die Biotopvernetzung umgewandelt.



Abb. 26: Die Landschaftsgestaltenden Anlagen dienen vorrangig dem Erosions- und Gewässerschutz

### III. Erläuterungsbericht

#### 3.2.6 Landschaftsgestaltende Anlagen und Naturschutz

Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind unterteilt nach Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft Trögen und nach Maßnahmen anderer Stellen.

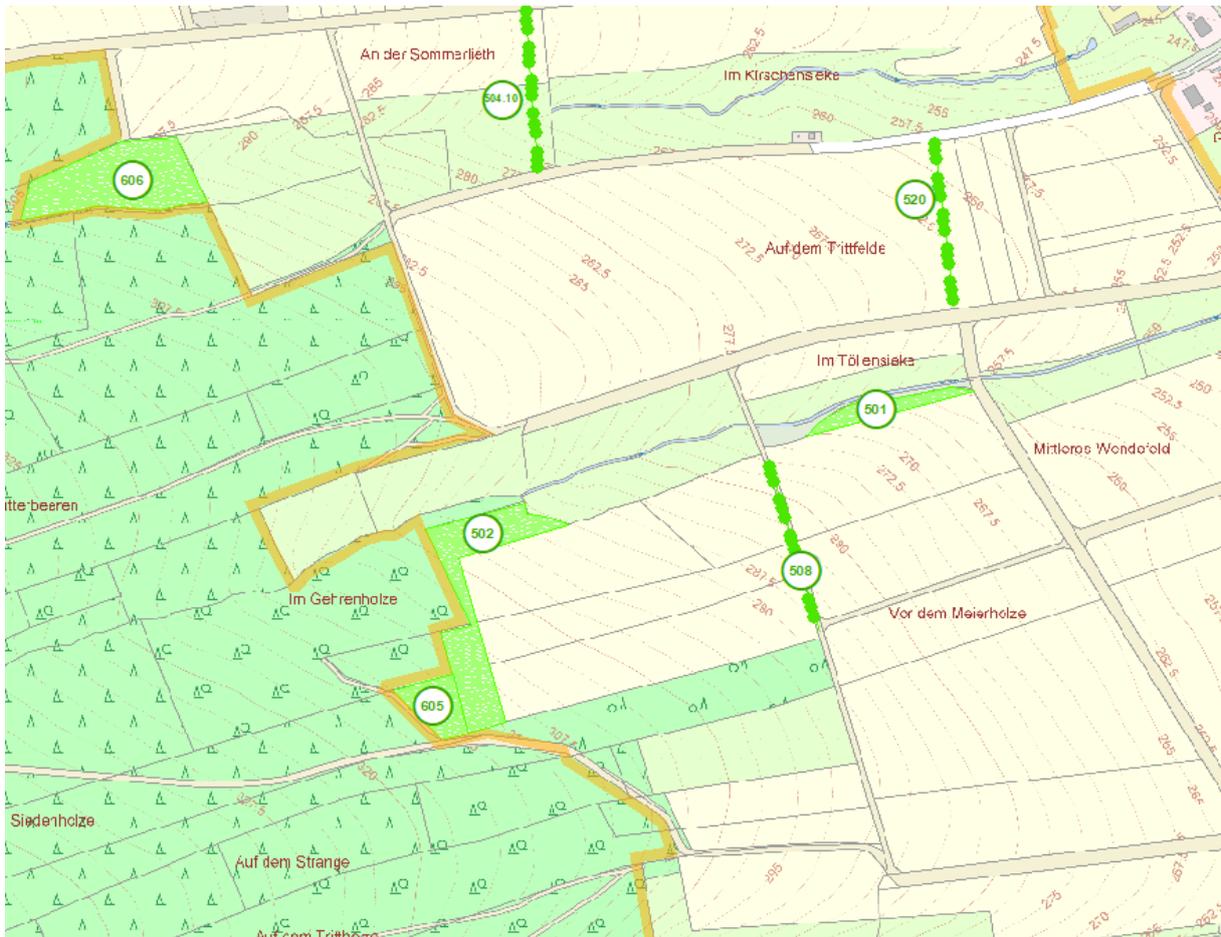


Abb. 27: E.Nrn. 501, 502, 504, 508, 520: Ausschnitt der geplanten Ausgleichsmaßnahmen westlich von Trögen

#### **E.Nrn. 501 und 502:** Wildbiotop mit Wildacker

Zur Stärkung der Biotopvernetzung in ostwestlicher Richtung soll die von der Ackerbewirtschaftung ausgenommene Fläche durch Anlage von Wildackern in der Lage „Im Töllensieke“ vergrößert werden. Durch Anlage von Wildacker entlang des Zuflusses zur Espolde kann zudem einem Gewässereintrag von Pflanzenschutzrückständen oder Nitrat entgegengewirkt werden.

### III. Erläuterungsbericht



E.Nrn. 501 u. 502: Anlage eines Wildackers zur Biotopvernetzung und Gewässerschutz

#### **E.Nrn. 504.1, 504.2, 507, 508, 520: Aufgelockerte Feldhecke**

Die 8 Meter breiten Feldhecken dienen zum einen der Biotopvernetzung und als Rückzugsort für Vögel und Insekten. Viel wichtiger ist im Verfahren Trögen aber der Schutz vor Wassererosion auf den langgezogenen Hängen in Richtung Espolde. Hecken stellen eine effektive Barriere gegenüber Wassererosion dar und werden daher mehrfach im Verfahren als Ausgleichsmaßnahme gepflanzt.



E.Nr. 507: Feldhecke als effektive Barriere gegen Wassererosion

### III. Erläuterungsbericht

#### **E.Nr. 503:** Gewässerrandstreifen

In der Lage „Sternbergssieke“ gegenüber soll zur Kompensation der Rekultivierung des Grasweges (E.Nr. 705) ein 6 Meter breiter Gewässerrandstreifen entstehen. Der Gewässerrandstreifen dient vorrangig als Schutz für Niederwild und dem Erosions-, bzw. Gewässerschutz. Darüber hinaus kann der naturnahe Randbereich des Fließgewässers vergrößert werden.



E.Nr. 503: Errichtung eines 6 Meter breiten Gewässerschutzstreifens

#### **E.Nr 506:** Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland

Auf einer Fläche von 5244 m<sup>2</sup> soll Ackerland zu extensivem Grünland umgewandelt werden, um eine Biotopvernetzung für Niederwild, aber zugleich auch die streng geschützte Wildkatze und den Luchs zu schaffen. Ihr Vorkommen ist im Solling nachgewiesen und soll mit Maßnahmen wie diesen weiter gestärkt werden. Durch die Biotopvernetzung über die einzelnen Maßnahmen in ostwestlicher Richtung sollen Korridore geschaffen werden, in denen geschützte Arten durch die Trögener Feldflur kreuzen und zugleich Schutz suchen können.

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 506 zum Aufbau eines Schutzkorridores für Wildkatze und Luchs

### III. Erläuterungsbericht

#### 3.2.7 Gestaltungsmaßnahmen

Neben den zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen werden weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes umgesetzt. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens werden weitere Landschaftsentwicklungsmaßnahmen unterstützt und gefördert. Die Standorte dieser Maßnahmen sind mit den Entwurfsnummern 601 bis 607 gekennzeichnet.

Die Entwurfsnummer 601 dient zusammen mit den E.Nr. 607, 506, 503 und 507 der Einrichtung eines Wildkorridors, welcher die isoliert gelegenen Steilhänge der Weper mit den Silikatbuchenwäldern des Sollings verbinden soll. Der Korridor wird sich aus einem Mosaik aus Gewässerrandstreifen, Blühflächen, Hochstaudenfluren und Feldgehölzen zusammensetzen. Er soll vor Allem den beiden im Gebiet ansässigen Katzenarten zu Gute kommen. Träger der Maßnahme ist die Feldmark. Weiterhin wichtig ist der Stufenförmige Aufbau zwischen Offenlandschaft und Wald, um so Sturmereignisse abmildern zu können, aber auch attraktiven Lebensraum für Niederwild zu schaffen.

#### Maßnahmen anderer Träger:

##### E.Nr. 601: Niederwildbiotop mit Wildacker

Entlang der Espolde östlich der Lage „Beckers Mühle“ soll auf 6325 m<sup>2</sup> ein Niederwildbiotop zum Gewässerschutz und als Rückzugsort für Niederwild entstehen. Die Espolde ist ein Gewässer 2. Ordnung und muss daher mit weiteren Maßnahmen wie diesen geschützt werden.



E.Nr. 601: Errichtung eines Wildackers zum Gewässerschutz der Espolde

### III. Erläuterungsbericht

#### **E.Nr. 602:** Niederwildbiotop mit Wildacker

In der Lage „Stukenfeld“ soll auf 10160 m<sup>2</sup> ein Wildacker entstehen. Entlang der Waldkante bietet die Fläche einen Rückzugsort für viele Tierarten. Weiterhin kann ein besserer Übergang zwischen dem Wald und der Offenlandschaft geschaffen werden, um in Zukunft Sturmereignisse besser abpuffern zu können.



E.Nr. 602: Errichtung eines Wildackers, um den Übergang zwischen Wald und Acker fließender zu gestalten

#### **E.Nr. 603:** Streuobstwiese

In der Lage „Auf dem Röthesieksfelde“ soll auf knapp 4000 m<sup>2</sup> eine Streuobstwiese entstehen. Mit dem Angebot verschiedener Obstbäume werden verschiedene Insekten und Bestäuber angelockt. Ohne eine weitergehende Bewirtschaftung dient die Fläche zudem auch als Rückzugsort für viele Tierarten, wodurch das Landschaftsbild eine ökologische Aufwertung erfährt. Obwohl die Fläche bereits seit Anordnung der Flurbereinigung in Trögen als Stilllegungs-, bzw. Blühfläche eingerichtet wurde, kann die Streuobstwiese die ökologische Wertigkeit der Fläche steigern und das Nahrungsangebot für bestäubende Insekten in der trachtarmen Sommerzeit erhöhen.

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 603: Auf ca. 4000 m<sup>2</sup> soll eine Streuobstwiese entstehen

#### **E.Nr. 604 und 606:** Aufforstung

Geplant ist hier eine Aufforstung mit einer Edelholzmischung. Die Aufforstung hat weiterhin den Nutzen, den relativ schmalen Waldbereich zu erweitern, um damit den Wald-Charakter zu bestärken.



E.Nr. 604: Ackerfläche für die geplante Aufforstung zu Wald

### III. Erläuterungsbericht

#### **E.Nr. 605:** Waldrandgestaltung

Der Waldrand zeigt deutliche Probleme auf, was mit der direkt angrenzenden Ackerfläche/Grünlandfläche zusammenhängt. Hier soll der Randbereich naturnah gestaltet werden, um den Wiederaufbau der durch Sturmereignisse und Borkenkäferkalamitäten kahl geschlagenen Waldflächen nachhaltig abzusichern.



E.Nr. 605: Waldrandgestaltung zum Schutz der angrenzenden Waldflächen nach Aufforstung

#### **E.Nr. 607:** Extensives Grünland

Diese Maßnahme dient zusammen mit den E.Nr. 503, 506 und 507 der Einrichtung eines Wildkorridors, welcher die isoliert gelegenen Steilhänge der Weper mit den Silikatbuchenwäldern des Sollings verbinden soll. Er soll vor allem den beiden im Gebiet ansässigen Wildkatzenarten zu Gute kommen. Auf der ca. 6400 m<sup>2</sup> großen Fläche soll extensives Grünland entstehen.

### III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 607: Anlage von extensivem Grünland für die Errichtung eines Wildkorridors

### III. Erläuterungsbericht

#### 4. Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Zielerreichung der vereinfachten Flurbereinigung Trögen sind in diesem Plan nach § 41 FlurbG enthalten:

##### a) Ausbau von Wirtschaftswegen:

mittelschwere Befestigung (Bit) auf vorhandenem Pflasterweg	100 lfd. m
Mittelschwere Befestigung (DoB/Schotter) auf vorhandener / mit neuer Schotterbefestigung	1932 lfd. m

Insgesamt werden 2032 lfd. m Wege ausgebaut.

Anlage eines Wendehammers DoB/Schotter	650 m <sup>2</sup>
Anlage eines Wendehammers UB	400 m <sup>2</sup>

##### b) Rekultivierung von Wirtschaftswegen:

Rekultivierung von unbefestigten Wegen	1765 lfd. m
--	-------------

##### c) Ausgleichsmaßnahmen:

Ausweisung von Gewässerrandstreifen (min. 5 m breit)	460 m <sup>2</sup>
Anlage eines Feldgehölzes	5966 m <sup>2</sup>
Anlage Niederwildbiotop mit Wildacker	6371 m <sup>2</sup>
Umwandlung Acker in extensives Grünland	5244 m <sup>2</sup>
Ausweisung unbefestigter Grünwege 3 Meter breit	750 m

##### d) Maßnahmen zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes:

Waldrandgestaltung	1630 m <sup>2</sup>
Anlage Streuobstwiese	3980 m <sup>2</sup>
Anlage Niederwildbiotop mit Wildacker	16485 m <sup>2</sup>
Aufforstung	17365 m <sup>2</sup>
Umwandlung Acker in extensives Grünland	6300 m <sup>2</sup>

Vereinfachte Flurbereinigung

Trögen

Verf.- Nr. 2760

### **III. Erläuterungsbericht**

Die von den geplanten Maßnahmen ausgehenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden vollständig durch die geplanten landschaftsgestaltenden Maßnahmen kompensiert. Diese Kompensationsmaßnahmen als auch die zusätzlichen landschaftsgestaltenden Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren tragen zur Zielerreichung bei.

### III. Erläuterungsbericht

#### 5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. v. § 11 UVPG

Die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Planungen von Wegebaumaßnahmen sind zum Teil Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne §§ 13 ff BNatSchG und können zu Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen.

In dem Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE), werden alle von den etwaigen Eingriffen ausgehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Einzelnen beschrieben. Jedem Eingriff werden dann entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Es wird bei allen Eingriffen ein angemessener Ausgleich erreicht werden. Es bleibt nach Ausführung der Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurück.

Der Landkreis Northeim – untere Naturschutzbehörde hat bei der Abstimmung zur UVP-Vorprüfung folgende Anmerkung vorgebracht:

1. Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand lassen sich alle geplanten Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet naturschutzrechtlich kompensieren.
2. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen im Hinblick auf Natur und Landschaft sind voraussichtlich nicht zu erwarten.
3. Auf Grund der Gesamteinschätzung ist eine UVP nicht erforderlich.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) ist daher nicht zu erwarten, da erhebliche Eingriffe durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten sind bzw. durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Auf der Grundlage der o.g. Kriterien ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Trögen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird mit Bekanntgabe des ML festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das FFH-Gebiet 132 Weper, Gladeberg, Aschenburg besteht im Rahmen der Flurbereinigung keine Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Vereinfachte Flurbereinigung

Trögen

Verf.- Nr. 2760

### **III. Erläuterungsbericht**

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, der Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Landschaftsbildes werden im Sinne des Naturschutzrechtes ausgeglichen. Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen und nicht ausgleichbaren Umweltauswirkungen aus.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) ist daher nicht erforderlich.